

Jede Person hat das Recht, sich einzeln  
oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich  
mit Bitten oder Beschwerden an die  
zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.  
(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen)

## **Bericht des Petitionsausschusses**

(Berichtszeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007)  
an den Sächsischen Landtag  
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3  
der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Das Petitionsrecht</b> .....	<b>5</b>
1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie? .....	5
1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es? .....	6
1.3 Wer darf Petitionen einlegen? .....	6
1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?.....	7
1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen? .....	7
1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht? .....	8
1.7 Wie wird mit Petitionen umgegangen, die sich gegen Gerichtsentscheidungen richten?.....	9
1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?.....	9
1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition? .....	12
<b>2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst</b> .....	<b>13</b>
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses .....	13
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses.....	15
2.3 Das Referat Petitionsdienst .....	15
<b>3. Petitionen im Jahr 2007</b> .....	<b>16</b>
<b>3.1 Neue Petitionen</b> .....	<b>16</b>
3.1.1 Eingegangene Schreiben .....	16
3.1.2 Thematische Schwerpunkte .....	18
3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen .....	18
3.1.4 Regionales Aufkommen.....	19
<b>3.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses</b> .....	<b>19</b>
3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses .....	19
3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2007 abgeschlossenen Petitionen.....	21
3.2.4 Auskunftserteilung .....	21
3.2.5 Akteneinsicht .....	21
3.2.6 Ortstermine/Anhörungen .....	22
3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses .....	22
<b>3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2007</b> .....	<b>23</b>
3.3.1 Sächsische Staatskanzlei .....	23
3.3.2 Sächsisches Staatsministerium des Inneren .....	25
3.3.3 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen .....	29
3.3.4 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft .....	31
3.3.5 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	31
3.3.6 Sächsisches Staatsministerium für Soziales .....	32
3.3.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus .....	35
3.3.8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.....	36
3.3.9 Sächsisches Staatsministerium der Justiz.....	37

<b>4. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen.....</b>	<b>39</b>
<b>4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug).....</b>	<b>39</b>
<b>4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)</b>	<b>39</b>
<b>4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode, Auszug) ...</b>	<b>42</b>
<b>4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) .....</b>	<b>45</b>
<b>5. Anhang .....</b>	<b>53</b>
<b>5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.....</b>	<b>53</b>
<b>5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition.....</b>	<b>58</b>
<b>5.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen .....</b>	<b>60</b>
<b>5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2007 .....</b>	<b>61</b>
<b>5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2007 .....</b>	<b>61</b>
<b>5.6 Regionales Aufkommen.....</b>	<b>62</b>
<b>5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2007 .....</b>	<b>64</b>
<b>5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>65</b>
<b>5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG .....</b>	<b>66</b>

## Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des  
Freistaates Sachsen,  
sehr geehrte Abgeordnete des Sächsischen Landtags,

im vergangenen Jahr erhielt der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages 943 Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern. Diese Schreiben enthielten eine Vielzahl an Bitten, Beschwerden, Kritiken und Vorschlägen. Hinter all diesen Eingaben standen als ungerecht empfundene rechtliche Regelungen oder Konflikte mit einer Behörde. Der Petitionsausschuss ging den aufgeworfenen Problemen nach, prüfte die Sachverhalte und suchte nach Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten.

Dabei waren die vorgetragenen Sachverhalte sehr vielfältig. Besonders viele Petitionen gab es zum Justizwesen und zum Strafvollzug. Ebenso spielten die Sozialversicherung, Altershilfe und Rentenversicherung sowie soziale Fragen eine große Rolle. Der vorliegende Bericht soll einen Überblick geben über die Arbeit des Petitionsausschusses und über jene Themen, die viele Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2007 bewegten.

Mein herzlicher Dank gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses ebenso wie der Staatsregierung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsdienstes und der Ministerien für die stets produktive und engagierte Zusammenarbeit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. So konnte auch im vergangenen Jahr wieder vielen Petentinnen und Petenten geholfen werden.

Bettina Simon  
Ausschussvorsitzende

## 1. Das Petitionsrecht

Niemand ist unfehlbar. Dies trifft auf den Einzelnen ebenso zu wie auf jeden Staat, jede politische Institution oder jede Verwaltung. Ein noch so gründlich durchdachtes Gesetz kann in der Praxis Mängel zeigen; auch sorgfältig überlegte Entscheidungen einer Behörde können fehlerhaft sein.

Das Petitionsrecht stellt in diesen Fällen einen außergerichtlichen Rechtsbehelf dar, auf den man jederzeit zurückgreifen kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger die letzte Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie diesen ein Bild von den Anliegen und Nöten der Menschen geben, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen helfen gleichzeitig auch dem Parlament bei der Kontrolle der Arbeit von Regierung und Verwaltung.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das preußische Allgemeine Landrecht: „Dagegen steht es einem Jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“

Vorschriften zu Petitionen finden sich heute im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Sächsischen Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO).

Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ist Art. 35 der Sächsischen Verfassung. Darin heißt es:

**„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“**

Die folgenden Kapitel sollen das Petitionsrecht näher erläutern und erklären, was beim Einlegen einer Petition zu beachten ist.

### 1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort „petitio“ und bedeutet soviel wie Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden über staatliche Organe oder sonstige Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht werden.

Keine Petitionen sind hingegen Auskunftersuchen, bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

## 1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechtes für den **Einzelnen** heißt es in Art. 35 SächsVerf „einzeln oder **in Gemeinschaft mit anderen**“. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich folgendermaßen:

- Eine **Einzelpetition** ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, nur sie betreffenden Anliegen.
- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- Unter **Sammelpetitionen** versteht man Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Vielmehr erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung und einen Petitionsbescheid.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln informiert, vielmehr werden sowohl der Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition als auch der Beschluss des Sächsischen Landtags über die Petition nebst Bericht im Sächsischen Amtsblatt sowie unter <http://www.petition.sachsen.de/> veröffentlicht. Über diese Beschlüsse wird auch in der Landespressekonferenz informiert.

## 1.3 Wer darf Petitionen einlegen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt „Jedermann“ das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch als Bürgerinitiative oder juristische Person des Privatrechts (z. B. eingetragener Verein) können Sie dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene (§ 3 SächsPetAG), Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 SächsPetAG) und Soldaten (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Gemeinden oder Handwerkskammern zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ besitzen, steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger berührt.

Petitionen dürfen auch durch Dritte eingelegt werden

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich einer Hilfe zu bedienen. Bei seh- und schreibbehinderten Bürgerinnen und Bürgern kann auch eine dritte Person die Petition einlegen. Petent bleibt dann aber trotzdem der Behinderte oder der Minderjährige.

#### **1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?**

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Aufgrund des notwendigen, geforderten eindeutigen Wortlauts stehen mündliche Petitionen nicht unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf.

Das heißt beispielsweise auch, dass nähere Angaben zur Person entbehrlich sind, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unbedingt von Nöten ist. Die persönliche Unterschrift ist allerdings erforderlich. Für das Abfassen einer Petition kann ein Formblatt zu Hilfe genommen werden (siehe Anhang 5.2, auch unter der Internetadresse [www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de) abrufbar).

Inzwischen erreichen den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags auch Zuschriften über Internet und E-Mail. Sie sind in der Regel zwar einem Absender zuzuordnen, enthalten aber nicht die für eine Petition zwingend vorgeschriebene persönliche Unterschrift. Deshalb werden die Absender dieser Zuschriften gebeten, Ihre Eingabe durch Unterschrift zu bestätigen.

#### **1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?**

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen in Sachsen können gemäß § 12 der Sächsischen Gemeindeordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz für alle Gemeinden.

„Stellen“ im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und Stellen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes und der Länder wie zum Beispiel Ministerien, Regierungspräsidien und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über fehlende Kindergärten in einem Ort ist die Gemeinde die richtige Adresse.

Sollte eine Petition einmal an eine „falsche“ Adresse geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren der „richtigen“ Adresse zukommen zu lassen. Die Petition wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: „Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

## **1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?**

Unter dem Petitionsrecht versteht man die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind dazu verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Einen Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Neben dem Recht auf Prüfung und Benachrichtigung hat der Petent darüber hinaus kein Recht auf persönliche Anhörung vor dem Petitionsausschuss. Dies ist nur dann möglich, wenn der Ausschuss eine Anhörung des Petenten zu seinem jeweiligen Begehren beschließt.



## **1.7 Wie wird mit Petitionen umgegangen, die sich gegen Gerichtsentscheidungen richten?**

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Landtag hat daher keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zu Tage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

## **1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?**

Erreicht ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags, so erfolgt zunächst die Prüfung, ob eine Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf vorliegt und ob der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Soweit keine Petition vorliegt, weil es sich z. B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Liegt keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags für den im Schreiben genannten Sachverhalt vor, wird das Schreiben an die zuständige Stelle, beispielsweise den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, weiter geleitet. Der Absender des Schreibens wird über die Weiterleitung informiert.

Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine Petition, also eine Bitte oder Beschwerde gemäß Art. 35 SächsVerf handelt und ist auch die Zuständigkeit des Sächsischen Landtags gegeben, beginnt das Petitionsverfahren.

Zunächst wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme eingeholt. Nach § 66 Abs. 1 GO ist diese Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben. In Ausländerangelegenheiten wird für das Verfahren auch die Sächsische Ausländerbeauftragte hinzugezogen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten, in einigen Fällen auch mehrere Abgeordnete, als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter erstellt zu der Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Dafür stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen oder die Vorlage von Akten verlangt, Auskünfte von Vertretern der Behörden eingeholt, Ortstermine durchgeführt sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige angehört werden.

Sowohl der Bericht als auch die Beschlussempfehlung werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Über die den Bericht abschließende Beschlussempfehlung der Petition für die Abstimmung im Sächsischen Landtag muss im Petitionsausschuss mehrheitlich entschieden werden.

Der Bericht und die dazugehörige Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses werden dann in anonymisierter Form dem Plenum des Sächsischen Landtags zugeleitet. Dort wird der Beschluss über die Petition von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet, aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid - ein Beschluss des Sächsischen Landtags.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Wurde beschlossen, die Petition nach § 10 SächsPetAG an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Nach Eingang dieses Berichts wird auch dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht innerhalb der sechs Wochen, hat der Petitionsausschuss nach § 68 GO ein Wiederbefassungsrecht, das heißt, der Petitionsausschuss kann über die Petition erneut beraten.

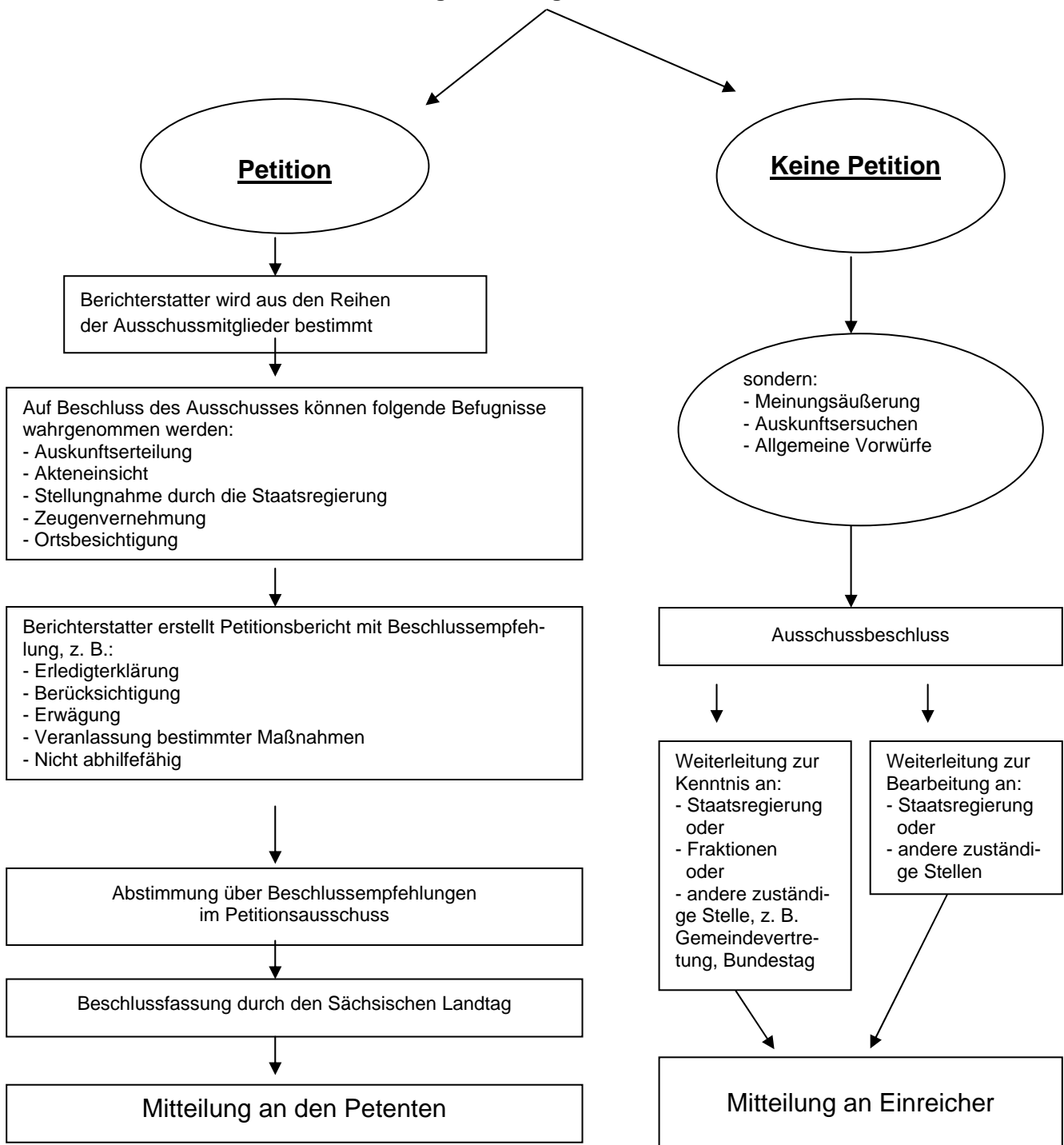
Kosten werden für die Durchführung des Petitionsverfahrens nicht erhoben, dem Petenten werden aber auch keine Kosten für Porto, Kopien u. ä. erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss geladen wurde, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

Das nachfolgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.

## Was passiert mit meinem Anliegen? Schritte des Petitionsverfahrens



### Prüfung auf Vorliegen einer Petition



## 1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition?

Das Petitionsverfahren wird durch einen Beschluss des Sächsischen Landtags abgeschlossen. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre Bedeutung erläutert:

- „Die Petition wird für erledigt erklärt.“  
In diesem Fall konnte dem Verlangen des Petenten durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen werden oder die Petition hat sich auf sonstige Art erledigt.
- „Der Petition kann nicht abgeholfen werden.“  
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“  
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben. Die Staatsregierung ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Landtag zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.“  
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist. Dem Landtag ist innerhalb von sechs Wochen über die veranlassenen Maßnahmen zu berichten.
- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.“  
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein. Auch hier gilt die Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag.
- „Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.“  
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- „Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg zu beschreiten.“  
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten oder die Nutzung gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe sinnvoll erscheint.
- „Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.“  
Im Petitionsverfahren kann sich herausstellen, dass die Zuständigkeit für die Petition nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt. In diesen Fällen wird die Petition der eigentlich zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben allerdings nur den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Wegen der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsauf-

sicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben. Eine Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung sieht das Petitionsrecht nicht vor.

## **2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst**

### **2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses**

Entsprechend Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden. Mit 28 Mitgliedern ist dieser - wie bereits in den vorherigen Legislaturperioden - der größte Ausschuss im Sächsischen Landtag. Als wichtige Kontaktstelle zur Bevölkerung hat das Parlament damit dem Stellenwert der Bürgeranliegen entsprechend Rechnung getragen.

Nach der Landtagswahl vom 19. September 2004 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die Zusammensetzung des Landtags wider. Dem Ausschuss gehören alle sechs Fraktionen des Landtags an.

Die Sitzverteilung des Ausschusses im Jahr 2007 ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b> (Stand Dezember 2007)
CDU	Clauß, Christine, Colditz, Thomas de Haas, Friederike Hähnel, Andreas Heidan, Frank Heinz, Andreas Dr. Jähnichen, Rolf Matthes, Gesine Patt, Peter Wilhelm Pfeiffer, Angelika (stv. Vorsitzende) Piwarz, Christian Schmidt, Jutta Schmidt, Thomas N. N.
Linksfraktion	Falken, Cornelia Fröhlich, René Köditz, Kerstin Lauterbach, Kerstin Schulz, Regina Simon, Bettina (Vorsitzende) Wehner, Horst
SPD	Prof. Dr. Weiss, Cornelius Dr. Deicke, Liane Pecher, Mario
NPD	Petzold, Winfried Schüßler, Gitta
FDP	Günther, Tino
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herrmann, Elke

## **2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses**

Wie sich Gesetze auf den Bürger auswirken, erfährt der Petitionsausschuss aus erster Hand. An ihn wenden sich die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dem Petitionsausschuss kommt also eine große Bedeutung zu, da er der einzige Ausschuss ist, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert. Er ist mit seiner Arbeit nicht nur Kontrollorgan der Exekutive, sondern insbesondere Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich mit allen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die das Handeln von Behörden und Einrichtungen betreffen, welche der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Aufgabe ist es, das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und dabei in einer angemessenen Frist zu einem Ergebnis zu gelangen.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst vor den Ausschuss geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 65 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Anhang Ziffer 8.4).

## **2.3 Das Referat Petitionsdienst**

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss in seiner Arbeit.

So prüft das Referat die eingehenden Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und nimmt die Erfassung der notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der als Petitionen zu behandelnden schriftlichen Anliegen. Dem Referat obliegt ebenso die Ermittlung inhaltlicher Gesichtspunkte mittels Schriftverkehr, der persönliche oder telefonische Kontakt mit einzelnen Petenten sowie die Weitergabe dieser Informationen an die jeweiligen Berichterstatter. Zu den Aufgaben des Referates gehören des Weiteren die Begleitung zu Ortsterminen, die Protokollerstellung und die juristische Beratung der Ausschussmitglieder in Einzelfragen.

Aufgabe des Referates Petitionsdienst ist es auch, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es werden die Einladungen, Tagesordnungen und die Beratungsunterlagen vorbereitet, die jedem Mitglied des Petitionsausschusses zugesandt werden. Nach der Ausschusssitzung werden die durch Beschluss gefassten Änderungen in

die Berichte eingearbeitet und eine Sitzungsniederschrift verfasst, die jeweils am Anfang der nächsten Ausschusssitzung zur Billigung durch die Ausschussmitglieder vorgelegt wird.

Der Petitionsdienst hat keine Möglichkeit, auf Beschlussempfehlungen Einfluss zu nehmen. Die inhaltliche Behandlung der Petition obliegt ausschließlich dem Ausschuss.

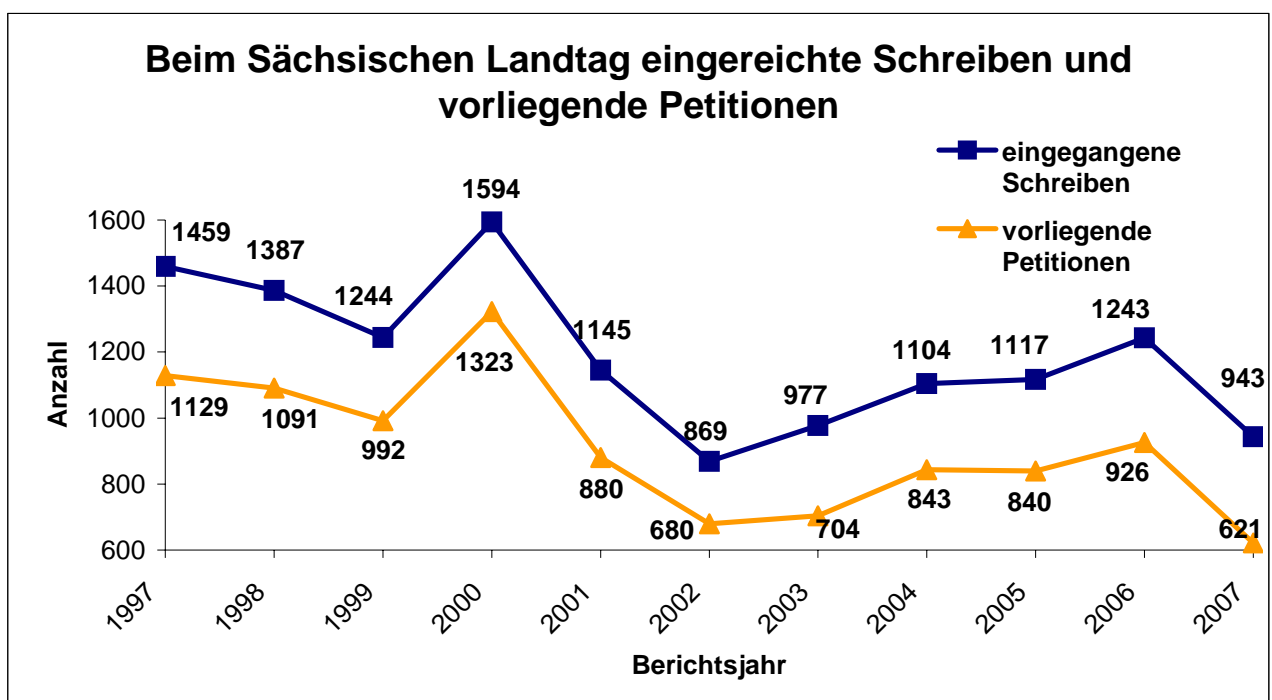
Das Referat besteht zurzeit aus einer Referatsleiterin, die Juristin ist, drei Sachbearbeitern sowie vier Bürosachbearbeiterinnen.

### 3. Petitionen im Jahr 2007

#### 3.1 Neue Petitionen

##### 3.1.1 Eingegangene Schreiben

Das gesamte Aufkommen der eingegangenen Schreiben sank erstmals seit dem Jahr 2002 wieder ab. Gingen 2006 insgesamt 1243 Schreiben ein, waren es im Berichtsjahr 2007 nunmehr nur noch 943.

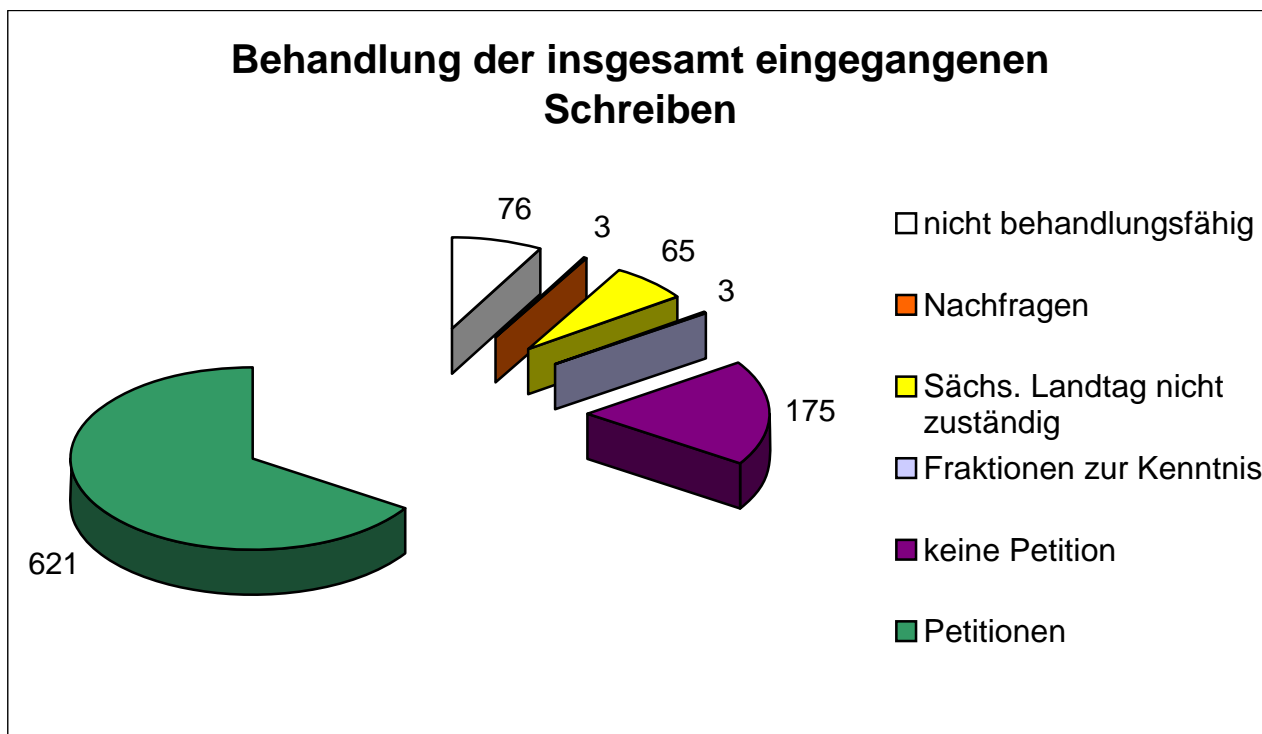


Von den 943 Schreiben waren 322 keine Petitionen, sondern beispielsweise reine Auskunftersuchen oder einfache Mitteilungen. Drei Schreiben wurden den Fraktionen des Sächsischen Landtags übergeben. Für 65 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags; sie wurden dem Deutschen Bundestag (36 Petitionen), anderen Landtagen (9 Petitionen) bzw. den zuständigen Gemeindeverwaltungen (20 Petitionen) zugeleitet. 76 Petitionen waren nicht behandelungsfähig, weil sie Wiederholungen bereits behandelter Petitionen darstellten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Drei Schreiben betrafen eine Nachfrage zu einem bereits laufenden Petitionsverfahren.



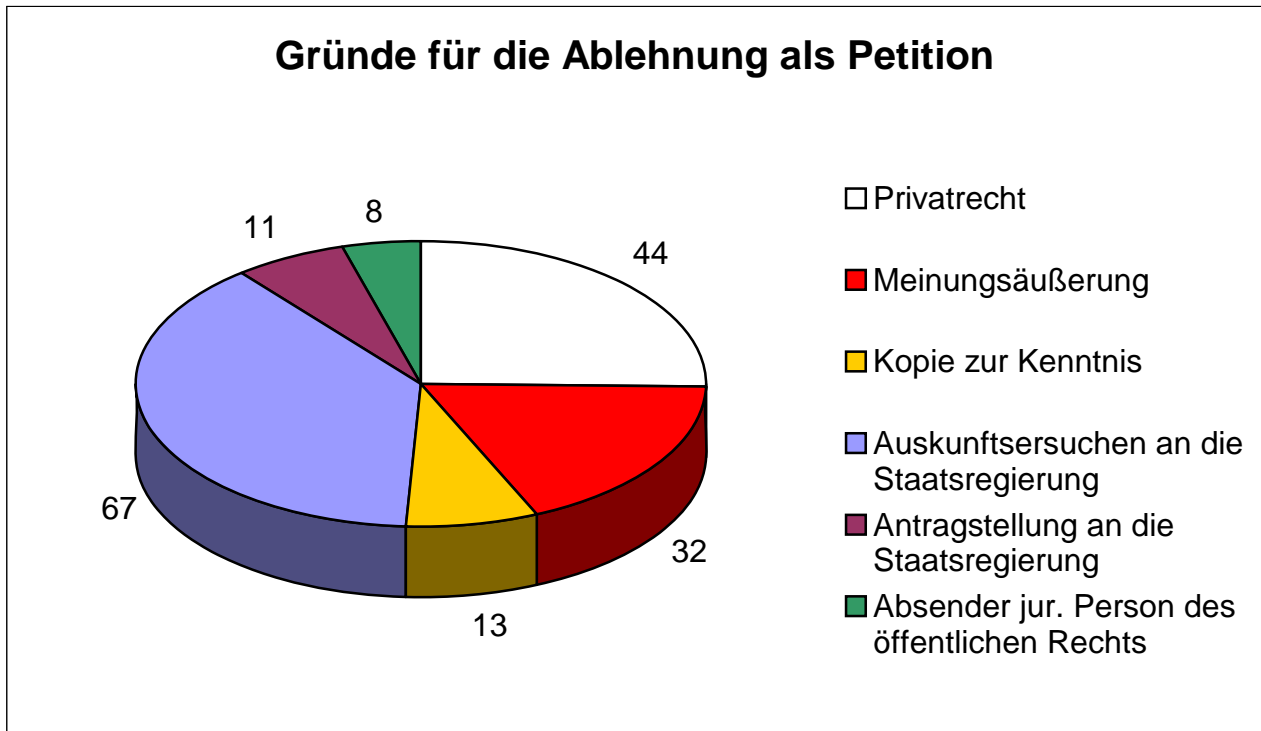
Von den 621 im Sächsischen Landtag bearbeiteten Petitionen wurden 603 im Petitionsausschuss behandelt, die übrigen 18 im jeweils fachlich zuständigen Ausschuss.

In den nachfolgenden Grafiken ist diese Aufteilung noch einmal dargestellt:



Petition	Fachausschuss
04/02097/8	Innenausschuss
04/02113/8	Innenausschuss
04/02212/3	Wirtschaft Arbeit und Verkehr
04/02370/3	Wirtschaft Arbeit und Verkehr
04/02684/7	Innenausschuss
04/02755/3	Umwelt und Landwirtschaft
04/02882/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen
04/02883/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen
04/02884/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen
04/02887/8	Umwelt und Landwirtschaft
04/02990/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen
04/03050/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen
04/03051/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen
04/03113/3	Wirtschaft Arbeit und Verkehr
04/03256/8	Innenausschuss
04/03261/8	Innenausschuss
04/03344/8	Innenausschuss
04/03716/6	Soziales Gesundheit Familie und Frauen

Dem folgenden Diagramm sind die Gründe für die Nichteinordnung als Petition zu entnehmen. 67 Schreiben fanden keine Anerkennung als Petition, da es sich um reine Auskunftersuchen handelte. 44 Schreiben betrafen privatrechtliche Probleme. Die weiteren Kategorien sind ebenfalls von dem nachfolgenden Diagramm umfasst:



### 3.1.2 Thematische Schwerpunkte

Wie bereits in den vergangenen Jahren stellten Fragen des Justizwesens und des Justizvollzugs einen Schwerpunkt der eingegangenen Schreiben dar. Allein 138 Petitionen hatten diese Themen zum Gegenstand.

Ebenso bildeten Petitionen im Bereich Sozialversicherung und Altershilfe einen wesentlichen Schwerpunkt. In den 133 dazu eingereichten Bitten und Beschwerden standen insbesondere Fragen zur Rentenversicherung, zur Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit, aber auch zur Rentenversorgung für Beschäftigte des Freistaates Sachsen im Mittelpunkt.

32 Petitionen gingen zum Thema Schulwesen ein, 30 Schreiben hatten das Steuerrecht sowie die Arbeit der Finanzämter zum Inhalt. 22 Petitionen beschäftigten sich mit der Förderung von Kleinkläranlagen.

### 3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen

Im Berichtsjahr wurde die Petition zum Baumschutz (Petition 04/02755/3) als Massenpetition an den Sächsischen Landtag übergeben. Gegenstand dieser Massenpe-

tion ist die an den Sächsischen Landtag gerichtete Forderung, Bäume gegen Abholzung zu schützen.

Des Weiteren wurde die Petition Maßregelvollzug (Petition 04/02552/6) als Sammelpetition aufgenommen. Der Petent beschwerte sich über verschiedene Regelungen, welche auf der Sicherheitsstation einer Forensischen Psychiatrie für ihn und weitere Patienten gelten.

Eine Petition, die eine Ausländerangelegenheit zum Inhalt hatte (Petition 04/02613/8), wurde vom Sächsischen Landtag als Mehrfachpetition angenommen. Von den Petenten - iranischen Staatsangehörigen - wurde die Änderung einer bestimmten Verwaltungspraxis begehrt. Ziel war dabei die Erteilung von Genehmigungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches, um regelmäßig an den sonntäglichen Sakramentsgottesdiensten und religiösen Festen der evangelisch-lutherischen St. Trinitatisgemeinde in Leipzig teilnehmen zu können.

### **3.1.4 Regionales Aufkommen**

Auch im Berichtsjahr 2007 bestätigte sich der Trend der vergangenen Jahre: Die meisten Petitionen, insgesamt 104, wurden von Bürgern der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. An zweiter Stelle folgt die Stadt Leipzig mit 43 Petitionen, gefolgt von der Stadt Chemnitz und dem Landkreis Freiberg mit jeweils 28 Petitionen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl wurden die meisten Petitionen aus der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda (29,6 / 100.000 Einwohner), dem Landkreis Döbeln (23,6 / 100.000 Einwohner) und dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis (23,4 / 100.000 Einwohner) eingereicht. Die wenigsten kamen aus dem Landkreis Kamenz (0,6 / 100.000 Einwohner), dem Weißeritzkreis (6,4 / 100.000 Einwohner) und dem Landkreis Stollberg (6,5 / 100.000 Einwohner).

Aus anderen Bundesländern gingen 96 Petitionen ein, davon 19 aus Thüringen und 15 aus Sachsen-Anhalt. Die Überweisungen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt waren darin begründet, dass der Freistaat Sachsen im Bereich der Krankenkasse die Aufsicht über die AOK Plus führt, die ihren Sitz in Dresden hat. Drei weitere Petitionen kamen aus dem Ausland. Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 5.6.

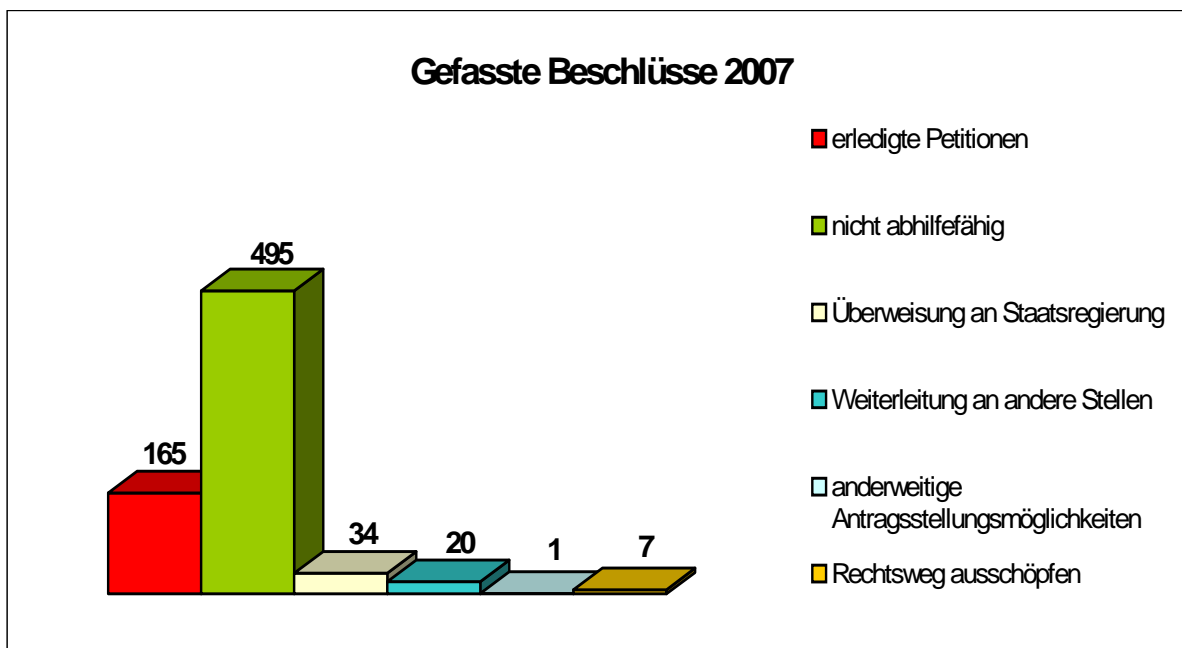
## **3.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses**

### **3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses**

Der Petitionsausschuss hat gemäß § 67 GO verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung gegenüber dem Sächsischen Landtag. So kann der Ausschuss z. B. empfehlen, eine Petition für erledigt zu erklären, sie an die Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material zu überweisen oder sie an andere für die Bearbeitung zuständige Institutionen weiterzuleiten.

Im vergangenen Jahr konnten 165 Petitionen als erledigt erklärt werden, weitere 34 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Damit waren 27 % der Pe-

titionen ganz oder teilweise erfolgreich. Bei über zwei Dritteln der eingegangenen Petitionen konnte dem Anliegen der Petenten allerdings nicht entsprochen werden, da entweder das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war oder die gewünschten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden konnten. Weitere 20 Petitionen wurden im Ergebnis des Petitionsverfahrens anderen Stellen zugeleitet, acht Petenten wurden auf Antragsmöglichkeiten oder den Rechtsweg verwiesen. Insgesamt 21 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen. Anhang 5.7 vermittelt eine detaillierte Übersicht über die gefassten Beschlüsse.



Über Petitionen, die der Staatsregierung nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen wurden, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu berichten. Solche Überweisungen erfolgten im Berichtsjahr bei 40 Petitionen.

### 3.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

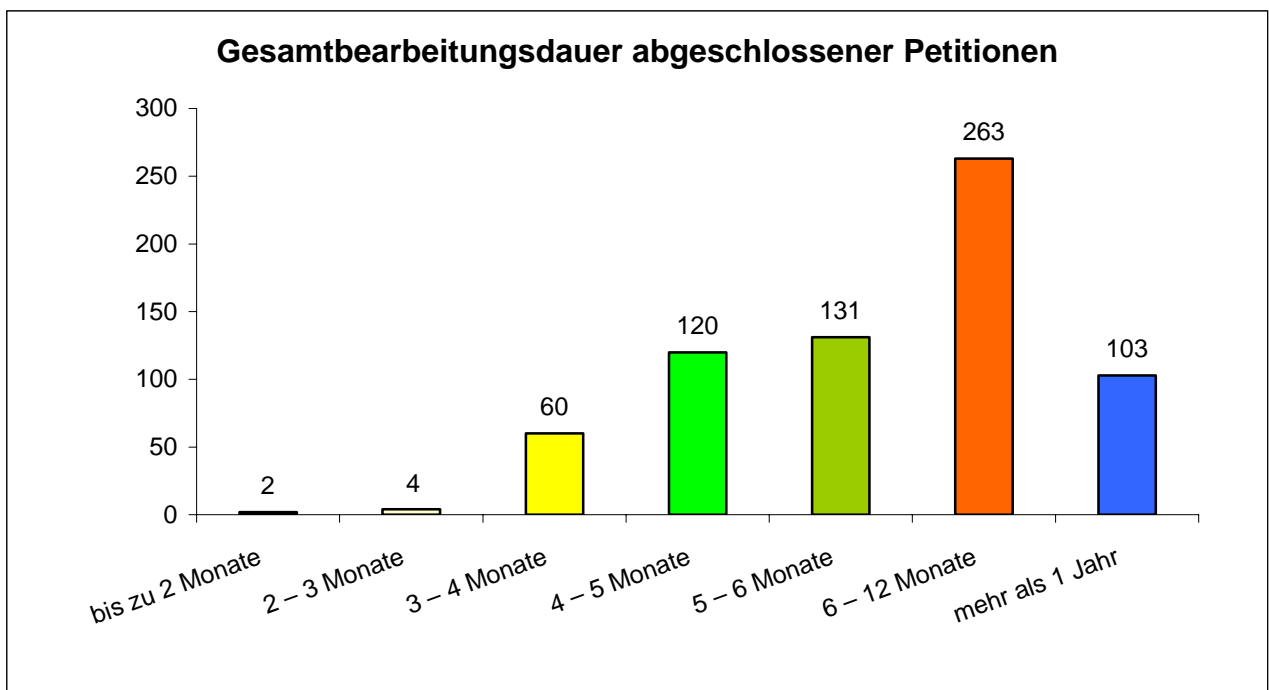
Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, fordert der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung und - falls zuständig - der Sächsischen Staatskanzlei, zu jedem Fall eine Stellungnahme ein. Diese muss von der Staatsregierung innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Die Stellungnahme dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales (214 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (162), dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (94) sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (63) erstellt. Weitere Details enthält Anhang 5.8.

### 3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2007 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 683 Petitionen abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer konnte von 286 Tagen im Jahr 2006 auf nunmehr 272 Tage im Jahr 2007 gesenkt werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 12 Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 103 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder aktuelle Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten.



### 3.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 SächsPetAG hat die Behörde auf Verlangen des Petitionsausschusses auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Das bedeutet, dass ein Vertreter des jeweiligen zuständigen Staatsministeriums zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen werden kann. Im Jahr 2007 war es nicht erforderlich, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

### 3.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss auch dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG achtmal in Anspruch.

### **3.2.6 Ortstermine/Anhörungen**

Der Petitionsausschuss nutzt auch die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen auch ein Kompromiss gefunden, der dazu führt, dass die Petition für erledigt erklärt werden kann. War eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichtes, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

Im Berichtsjahr führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt 19 Ortstermine durch.

Darüber hinaus wurden auch zahlreiche außerordentliche Berichterstattergespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden geführt. Weitere Informationen enthält Anhang 5.9.

### **3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses**

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 67 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Im Internet stehen unter der Adresse [www.petition.sachsen.de](http://www.petition.sachsen.de) umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen, und zu interessanten Petitionen zum Abruf bereit. Dort sind zudem die Berichte des Petitionsausschusses der vergangenen Jahre (seit 1997) verfügbar. Außerdem sind auf dieser Seite unter dem Link „Aktuelles“ Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss zu finden. Die Verknüpfung mit den Seiten des Sächsischen Amtsblatts ermöglicht einen direkten Zugriff auf die entsprechenden Petitionsberichte.

Mit großem Erfolg beteiligte sich der Petitionsausschuss im Jahr 2007 am „Tag der offenen Tür“ des Sächsischen Landtags. Die Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren.

### **3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2007**

An dieser Stelle soll die Arbeit des Petitionsausschusses exemplarisch anhand einiger bearbeiteter Petitionen dargestellt werden. Die aufgeführten Beispiele sind dabei jeweils den Geschäftsbereichen der einzelnen Staatsministerien zugeordnet.

#### **3.3.1 Sächsische Staatskanzlei**

##### Arbeitsweise der GEZ

Ein Petent wandte sich gegen nach seiner Auffassung bestehende Unregelmäßigkeiten beim Einzug von Rundfunkgebühren durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

Unter Berücksichtigung der eingereichten Petition und der vom Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) abgegebenen Stellungnahme stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die GEZ übernahm im Jahr 1991 ein Teilnehmerkonto von der Deutschen Bundespost. Zurückgehend auf die Praxis der Deutschen Post der DDR war zusätzlich zum Familiennamen des Rundfunkteilnehmers nur der erste Buchstabe des Vornamens gespeichert. Seit einer Bereinigungsaktion der GEZ im Jahr 1993 werden Teilnehmerkonten unter dem Vor- und Nachnamen geführt. Im vorliegenden Fall wurde als Teilnehmernahme die Ehefrau des Petenten vermerkt.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2005 zeigte der Petent der GEZ an, er wolle für drei Monate, nämlich vom 1. August 2005 bis 31. Oktober 2005, ein Fernsehgerät anmelden, das in einer Gartenlaube auf einem von ihm gepachteten Kleingartengrundstück zum Empfang bereitgehalten werden sollte. Die Rundfunkgebühren sollten von seinem Bankkonto abgebucht werden. Eine entsprechende Anmeldebestätigung versandte die GEZ mit Schreiben vom 1. September 2005 an die Ehefrau des Petenten.

In seinem Schreiben vom 1. Oktober 2005 teilte der Petent mit, das Fernsehgerät befinde sich seit dem 30. September nicht mehr in der Gartenlaube, sondern wieder in der Wohnung.

Am 19. Januar 2006 wandte sich der Petent mit der Bitte an die GEZ, ihm zu erläutern, aus welchem Grund im Januar 2006 ein Betrag von 153,27 € durch Lastschrift von seinem Konto abgebucht worden sei.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2006 wies die GEZ den Petenten auf das von ihm angezeigte Bereithalten eines Fernsehgerätes in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2005 hin. Darüber hinaus teilte die GEZ dem Petenten mit, für das laufende Jahr sei der Anmeldezeitraum auf die Monate August und September geändert worden.

Mit Schreiben vom 19. September 2006 bat der Petent um eine Erklärung einer für ihn unverständlichen Abbuchung von 85,15 € statt der erwarteten 51,09 €. Mit gleichem Datum wandte sich der Petent an den MDR. Dieses Schreiben wurde zur Bearbeitung an die GEZ abgegeben.

Nach Einschätzung des MDR ist die GEZ um eine - wie vom Petenten gewünscht – zeitnahe Bearbeitung der an sie gerichteten Schreiben stets bemüht. Seit Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages kommt es dort jedoch zu einem erheblich höheren Posteingang, der pro Tag mehr als 120.000 schriftliche Mitteilungen erreichen kann. Das daraus resultierende hohe Arbeitsaufkommen hat für einzelne Schreiben eine mittlere Bearbeitungsdauer von acht bis zehn Wochen zur Folge. Das Erstellen von Zwischenbescheiden ist insbesondere aus Kostengründen in der Regel nicht vorgesehen.

Der MDR hat den vorliegenden Fall nochmals in rechtlicher Hinsicht geprüft und kam zu folgendem Ergebnis:

Wie aus der Mitteilung der GEZ vom 21. Juli 2006 hervorging, war das zusätzlich gebührenpflichtige Fernsehgerät des Petenten für die Zeit von August bis Oktober 2005 angemeldet worden. Für diesen Zeitraum waren Rundfunkgebühren in Höhe von 102,18 € zu entrichten. Versehentlich wurde die Anmeldung für Oktober 2005 im Juli 2006 von der GEZ rückgängig gemacht. Indessen endet gemäß § 4 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Rundfunkgebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten der Geräte endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Eine rückwirkende Abmeldung von Geräten ist nicht möglich. Die Mitteilung des Petenten, in seiner Gartenlaube kein Rundfunkgerät mehr bereitzuhalten, wurde frühestens am 1. Oktober 2005 abgesandt, so dass eine Abmeldung insoweit erst im Ablauf des Monats Oktober 2005 möglich war. Für den Monat Oktober 2005 bestand also zu Recht eine Gebührenpflicht für das zusätzlich angemeldete Fernsehgerät. Das Teilnehmerkonto wurde dahingehend korrigiert.

Das Schreiben des Petenten vom 23. Juli 2005 war bei der GEZ als jährlich wiederkehrende Anmeldung eines zusätzlichen Fernsehgerätes verstanden und in den Datenbestand eingegeben worden. Aus der bereits oben erwähnten, im Juli 2006 irrtümlich vorgenommenen Abmeldung für den Monat Oktober 2005 ergab sich eine Gutschrift von 17,03 €, welche bei der am 5. August veranlassten Sollstellung für die Monate Februar bis Juli 2006 in Höhe von 102,18 € berücksichtigt wurde, sodass es nur zu einer Abbuchung in Höhe von 85,15 € kam. Zu der verzögerten Sollstellung für die Monate Februar bis April 2006 kam es aufgrund der verschiedenen Schreiben des Petenten, die jeweils insoweit eine Sperrung des Teilnehmerkontos auslösten.

Am 10. September 2006 wurde dann für den Zeitraum von August bis Oktober 2006 die Gebühr von 51,09 € und zusätzlich ein Betrag von 34,06 € für das vermeintlich im Garten bereitgehaltene Fernsehgerät fällig gestellt, so dass ein Betrag von 85,15 € durch Lastschrift vom Konto des Petenten eingezogen wurde. Diese ließ er am 16. Oktober 2006 zurückbuchen, leistete jedoch am 17. Oktober 2006 eine Zahlung von 51,09 €.

Das Teilnehmerkonto wurde auch hinsichtlich der wiederkehrenden Zumeldung eines Fernsehgerätes inzwischen korrigiert. Die durch die Rückbuchung entstandenen Rücklastschriftkosten in Höhe von 3,90 € wurden ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht ausgebucht.

Der MDR kündigte an, den Petenten in einem gesonderten Schreiben über die Bearbeitung seiner Gebührenangelegenheit und die Bereinigung der bei der GEZ aufge-



tretenen Bearbeitungsfehler zu informieren und ihn zu bitten, die aufgetretenen Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Der Petition konnte abgeholfen werden.

### **3.3.2 Sächsisches Staatsministerium des Inneren**

#### Lärmbelästigung an Sonn- und Feiertagen

Ein Petent beehrte die Untersagung der Nutzung eines Bolzplatzes durch Kinder und Jugendliche an Sonn- und Feiertagen. Der Petent trug vor, dass er sich durch die Nutzung des in einem Abstand von ca. 25 Metern Entfernung zu seinem Grundstück befindlichen Bolzplatzes durch Kinder und Jugendliche an Sonn- und Feiertagen gestört fühle. Seine Bemühungen, eine Klärung der Problematik mit der Gemeindeverwaltung und dem Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis herbeizuführen, seien erfolglos gewesen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz als obere Rechtsaufsichtsbehörde wurde zu dem Vorgang um Stellungnahme gebeten. Nach dessen Auffassung ist in dem Bolzen der Kinder und Jugendlichen keine Handlung nach § 4 Abs. 2 SächsSFG zu sehen, die den Schutzvorschriften des Sonn- und Feiertagsrechts zuwiderläuft. Das Sächsische Staatsministerium des Innern teilte diese Auffassung.

Das Bolzen auf einem Fußballplatz an Sonn- und Feiertagen stellt demnach keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 SächsSFG dar. Bolzplätze sind grundsätzlich als Freizeitanlagen zu betrachten. Sie fallen mithin nicht unter die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. Sportanlagenlärmverordnung).

Der Petition konnte damit nicht abgeholfen werden.

#### Sicherstellung eines Pkw durch Polizei

Der Petent beschwerte sich über die Arbeitsweise von Polizeibeamten der Polizeidirektion Westsachsen. Er gab an, dass Polizeibeamte seinen Pkw unnötigerweise sichergestellt und ihm hierfür Kosten in falscher Höhe in Rechnung gestellt hätten.

In die Prüfung der Petition wurde die zuständige Polizeidirektion einbezogen. Im Ergebnis stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Pkw des Petenten wurde am 25. Juli 2005, um 23:50 Uhr, durch den Streifen dienst des Polizeireviers Leipzig im Parkhaus des Flughafens Leipzig/Halle mit offen stehender Seitenscheibe vorgefunden. Zunächst wurde durch die Beamten der Petent als Halter des Pkws ermittelt und dieser bzw. ein derzeitiger berechtigter Nutzer des Pkws durch die Flughafeninformation im Flughafenbereich ausgerufen. Das Ausrufen blieb jedoch erfolglos. Auch telefonisch konnte der Petent zu dieser Zeit nicht erreicht werden. Laut Flugtagebuch der Verkehrszentrale des Flughafens startete das Flugzeug mit dem Petenten an Bord bereits um 22:07 Uhr.

Ein Schließen der offen stehenden Seitenscheibe durch die Polizeibeamten vor Ort war nach Prüfung nicht möglich, da der Pkw des Petenten über eine elektrische Fensterverriegelung verfügte, die ohne den entsprechenden Zündschlüssel nicht zu bedienen war.

Nachdem durch die Polizeibeamten bis 1:05 Uhr kein Verantwortlicher für den Pkw ermittelt werden konnte, veranlassten sie die Sicherstellung des Pkws gemäß § 26 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG). Danach kann die Polizei eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Eigentümer vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen. Im vorliegenden Sachverhalt konnten der Verlust des Pkws oder Beschädigungen an diesem durch Dritte aufgrund der offen stehenden Seitenscheibe nicht ausgeschlossen werden. Nach Auskunft des Flughafens Leipzig/Halle ist das Parkhaus tagsüber stark und nachts schwach frequentiert sowie im Inneren nur an bestimmten Stellen mit Videotechnik einsehbar. Die Wahrscheinlichkeit, dass Dritte durch die offen stehende Seitenscheibe in den Pkw eindringen, ist gerade auf einem Flughafen mit viel Publikumsverkehr als hoch einzuschätzen.

Die Polizeibeamten beauftragten ein Abschleppunternehmen mit der Sicherstellung des Pkws, da die Polizei selbst zur Durchführung der Abschleppmaßnahme nicht die erforderliche Technik vorhält. Der Pkw des Petenten wurde sichergestellt. Dazu zog das Abschleppfahrzeug den Pkw des Petenten per Radroller von der Stellfläche, lud den Pkw auf das Abschleppfahrzeug und verließ gegen 1:40 Uhr den Ereignisort. Der Pkw wurde anschließend auf dem Verwehrplatz des Abschleppunternehmens gemäß § 29 Abs. 1 SächsPolG bis zur Abholung durch den Petenten am 15. August 2005 verwahrt.

Die durch die Sicherstellung und Verwahrung entstandenen Kosten wurden dem Petenten gemäß § 29 Abs. 1 SächsPolG i. V. m. § 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. dem Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ) mittels Kostenbescheid der Polizeidirektion Westsachsen auferlegt. Danach ist der Eigentümer einer Sache oder der rechtmäßige Inhaber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Polizei bei der Sicherstellung und Verwahrung dieser Sache Kosten entstanden sind. Da das Abschleppunternehmen als von der Polizei beauftragter Dienstleister tätig geworden ist, hatte die Polizei die Kosten zunächst verauslagt. Im Kostenbescheid wurde dem Petenten die Maßnahme einschließlich der Rechtsgrundlagen erläutert. Gegen den Bescheid legte der Petent Widerspruch ein. Er beanstandete die Rechtmäßigkeit der Durchführung der polizeilichen Maßnahme und deren Kostenerhebung.

Die Polizeidirektion Westsachsen stellte im Widerspruchsverfahren fest, dass der Widerspruch des Petenten teilweise begründet war. So wurde der Beginn des Einsatzes falsch dokumentiert und somit auch die Standgebühr für den Pkw fehlerhaft berechnet. Die Beauftragung des Abschleppunternehmens zur Sicherstellung des Pkws erfolgte am 26. Juli 2005, um 1:05 Uhr, und nicht, wie in der Abrechnung ausgewiesen, am 25. Juli 2005, um 23:50 Uhr. Insofern ergab sich eine Standzeit des Pkws auf dem Verwehrplatz des Abschleppunternehmens von 21 Tagen und nicht, wie in der Abrechnung ausgewiesen, von 22 Tagen.

Aus Kulanzgründen wurden auch die Abschleppkosten gemindert. Während das Abschleppunternehmen die tatsächliche Einsatzzeit von einer Stunde und zehn Minuten branchenüblich auf 1,5 Stunden bei seiner Abrechnung gegenüber der Polizei aufge-

rundet hatte, wurde dem Petenten davon nunmehr nur noch eine Stunde in Rechnung gestellt.

Der Petent legte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zudem Rechnungen für Reparaturen an seinem Pkw vor. Er gab an, dass beim Abschleppen Schäden an seinem Pkw verursacht wurden. Ob der Abschleppvorgang tatsächlich zu den Beschädigungen am Pkw geführt hat, ist als Versicherungsfall zwischen dem Petenten und dem Abschleppunternehmen zu klären. Alle für die Polizei tätigen Abschleppunternehmen besitzen hierfür eine entsprechende Versicherung. Da die sächsische Polizei im vorliegenden Sachverhalt den Schaden am Pkw des Petenten nicht verursacht hat, kommt ihr mangels Rechtsgrundlage keine Schadenersatzpflicht zu. Dem Petenten wurde empfohlen, sich an den Versicherer des Abschleppunternehmens zu wenden.

Im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens wurde der Kostenbescheid durch die Polizeidirektion Westsachsen geändert. Die Beanstandungen des Petenten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 beschwerte sich der Petent beim zuständigen Staatsministerium über die Arbeitsweise der Beamten der Polizeidirektion. Er gab an, dass Polizeibeamte seinen Pkw unnötigerweise sichergestellt und ihm hierfür Kosten in falscher Höhe in Rechnung gestellt hätten.

Das Staatsministerium hat daraufhin den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis kam es zu keiner anderen Rechtsauffassung als der, die dem Petenten im bereits geführten Schriftverkehr durch die Polizeidirektion Westsachsen mitgeteilt worden war. Auch die Höhe der Kostenforderung war nach erfolgter Abänderung mittels Widerspruchbescheid der Polizeidirektion Westsachsen nicht mehr zu beanstanden.

Den wiederholten Vorwurf des Petenten, dass Polizeibeamte der Polizeidirektion Westsachsen seinen Pkw unnötigerweise sichergestellt und ihm hierfür Kosten in falscher Höhe in Rechnung gestellt haben, weist das zuständige Staatsministerium zurück. Auch der Vorwurf des Petenten, dass seine Beschwerde gegenüber dem Landespolizeipräsidenten aus seiner Sicht „nur den Erfolg hatte, für falsche Rechnungen bezahlen zu müssen“, ist zurückzuweisen.

Die Polizeibeamten haben, wie im Sachverhalt geschildert, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung und Verwahrung des Pkws des Petenten gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 SächsPolG getroffen. Die Pflicht des Petenten zum Kostenersatz ergibt sich aus § 29 Abs. 1 SächsPolG i. V. m. § 6 SächsVwKG i. V. m. dem 6. SächsKVZ.

Hinsichtlich der vom Petenten bereits im o. a. Widerspruchsverfahren beanstandeten Kostenerhebung wurde festgestellt, dass der Widerspruch des Petenten teilweise begründet war. Aus diesem Grund wurde, wie im Sachverhalt geschildert, die ursprüngliche Kostenforderung gemindert. Die Polizeidirektion Westsachsen war gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen i. V. m.

§ 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und die Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen zur Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig. Damit oblag der Polizeidirektion auch die begründete Änderung der Kostenforderung in Gestalt des Widerspruchbescheides. Der Vorwurf des Petenten, dass die Polizeidirektion zu keiner Klärung der „falschen Daten in der Rechnung“ bereit war, ist insofern zurückzuweisen.

Der vom Petenten getroffene Vergleich der Gebühren für das Parken auf dem Flughafen mit den Standgebühren des Abschleppunternehmens auf dessen Verwehrplatz ist nicht sachgerecht, da es sich um zwei nicht vergleichbare Sachverhalte handelt. Nimmt die Polizei durch die Sicherstellung eine Sache in Besitz, entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwehrverhältnis gemäß §§ 688 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Kennzeichnend für die Verwehrung ist, dass nicht nur der Raum zur Aufbewahrung gewährt, sondern die Sache auch in Obhut genommen, d. h. überwacht und gegen Beschädigung oder Verlust geschützt wird. Nimmt die Polizei zur Erfüllung der Sicherstellungsmaßnahme ein Abschleppunternehmen in Anspruch, geht das öffentlich-rechtliche Verwehrverhältnis auf dieses Unternehmen über. Ein solches Verhältnis ist beim Belassen des Pkws im Parkhaus des Flughafens nicht gegeben. Das Parkhaus ist für jedermann zugänglich und wird vom Betreiber des Parkhauses nicht an allen Stellen mit Videotechnik überwacht. Ein garantierter Schutz vor Beschädigungen oder Verlust mit einem etwaigen Haftungsanspruch ist im Parkhaus nicht gegeben.

Zu der vom Petenten vorgetragenen Alternativmaßnahme des Anbringens einer „Wegfahrkralle“, aufgrund dessen ein Abschleppen des Pkws erst gar nicht notwendig geworden wäre, ist anzumerken, dass zwar das Anbringen einer „Wegfahrkralle“ vor einem möglichen Pkw-Diebstahl schützen kann, jedoch nicht vor Beschädigungen oder die Entwendung von Gegenständen und Fahrzeugteilen aus dem Innenraum des Pkws durch die offen stehende Seitenscheibe. Auch ein Schließen der offen stehenden Seitenscheibe vor Ort, wie vom Petenten angesprochen, kam nicht in Frage. Da der Pkw des Petenten eine elektrische Fensterverriegelung hatte, wäre hierfür in jedem Fall der Zündschlüssel des Pkws erforderlich gewesen. Die Beschaffung eines entsprechenden Ersatzschlüssels durch einen autorisierten Fachhändler oder Schlüsseldienst hätte unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen; nach Auskunft eines autorisierten Fachhändlers in der Regel etwa 48 Stunden. In dieser Zeit hätte der Pkw ungesichert im Parkhaus gestanden und damit die Gefahr bestanden, aufgrund der offen stehenden Seitenscheibe gestohlen oder beschädigt zu werden. Aufgrund dessen haben die Polizeibeamten die Sicherstellung und Verwehrung des Pkws gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 SächsPolG angeordnet.

Der Vorwurf, dass beim Abschleppen Schäden am Pkw des Petenten entstanden seien, ist durch den Petenten mit dem Abschleppunternehmen zu klären. Eine solche Klärung liegt nicht im Verantwortungsbereich der Polizei. Anzumerken ist, dass die Abschleppunternehmen, die für die Polizei im Rahmen der Sicherstellung und Verwehrung von Fahrzeugen hoheitlich tätig werden, bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, um in die so bezeichnete Auftragsliste des Verkehrs-Service Sachsen e. V. aufgenommen und für die Polizei tätig werden zu können. Mit einem solchen Vorgehen soll ein hohes Maß an Qualität und Sicherheit der Arbeitsweise und Anlagen erreicht werden.

Aus den vorliegenden Unterlagen und Informationen lassen sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizeibeamten der Polizeidirektion Westsachsen erkennen.

Der Petition konnte damit nicht abgeholfen werden.

### **3.3.3 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**

#### Eigenheimzulage

Die Petenten rügten in ihrer Petition die Sachbehandlung des Finanzamtes B., welches im Rahmen einer Überprüfung der Eigenheimzulagenfestsetzung zum Ergebnis kam, dass für die Petenten nur eine Altbauförderung anstelle der bisher gewährten Neubauförderung in Betracht käme und der Förderzeitraum bereits 2007 auslaufe. Das Finanzamt hob die Festsetzung der Eigenheimzulage für 2008 auf. Ferner brachten die Petenten vor, durch die später geänderte Rechtsauffassung des Finanzamtes sei ihnen zu Unrecht der Vorkostenabzug nach § 10i Einkommensteuergesetz (EStG) verwehrt worden. Im Übrigen habe das Finanzamt unangemessen kurze Fristen für die Einreichung von Unterlagen gesetzt.

Mit Notarvertrag vom 12.07.2000 erwarben die Petenten ein unter Denkmalschutz stehendes Umgebendehaus nebst dazugehörigem Grundstück. Nutzen und Lasten gingen entsprechend dem Vertrag mit Kaufpreiszahlung (nach den Angaben der Petenten am 23.08.2000) über. Das Gebäude (Baujahr 1844), welches seit 1938 durch Artfeststellung als Einfamilienhaus eingestuft ist, stand seit dem Jahr 1996 leer. Die Petenten führten ab dem 15.11.2000 umfangreiche Baumaßnahmen am Gebäude durch (Fertigstellung in 2001). Am 11.12.2001 ging beim Finanzamt B. der Antrag auf Eigenheimzulage ab 2001 ein; als Beginn der Eigennutzung gaben die Petenten den 08.11.2001 an. Die Petenten beantragten die Eigenheimzulage für die durchgeführten Baumaßnahmen.

Mit Bescheid vom 28.12.2001 setzte das Finanzamt die Eigenheimzulage ab 2001 und für die folgenden sieben Jahre fest. Es gewährte einen Fördergrundbetrag von 5 % der Bausumme, höchstens 5.000 DM jährlich.

Im Rahmen einer innerhalb der Finanzbehörden des Geschäftsbereichs der Oberfinanzdirektion Chemnitz durchgeführten Plausibilitätsprüfung zur Neubauförderung bei der Eigenheimzulage war auch der Fall der Petenten durch das Finanzamt erneut zu prüfen. Das Finanzamt kam zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall nur die Altbauförderung zu gewähren sei und setzte mit Bescheid vom 09.01.2007 den Fördergrundbetrag in Höhe von 2,5 % der Bemessungsgrundlage, maximal 2.500 DM (1.278,23 Euro) fest. Es stützte sich dabei auf die Prüfung durch einen Bausachverständigen, wonach die Baumaßnahmen nicht zu einem bautechnischen Neubau geführt haben.

Die Petenten legten gegen die geänderte Festsetzung Einspruch ein. Mit Einspruchsentscheidung vom 03.05.2007 wies das Finanzamt den Einspruch der Petenten gegen die Festsetzung für 2007 als unbegründet zurück. Die Eigenheimzulage für das Jahr 2008 setzte das Finanzamt auf 0 Euro fest. Zur Begründung führte das Finanzamt dazu an, dass der Förderzeitraum das Jahr der Anschaffung und die sieben folgenden Jahre umfasst. Ein Anspruch auf Eigenheimzulage bestehe aber nur

für die Kalenderjahre, in denen die Wohnung tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Der Förderzeitraum habe demzufolge im Jahr 2000 begonnen und ende mit dem Jahr 2007; für 2008 sei keine Eigenheimzulage festzusetzen.

Nach § 9 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG in der Bekanntmachung vom 26.03.1997) beträgt der Fördergrundbetrag für die Neuherstellung oder Anschaffung einer Wohnung grundsätzlich jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage. Bei Anschaffung einer Wohnung nach Ablauf des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres sowie bei Ausbauten und Erweiterungen beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,5 % der Bemessungsgrundlage. Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude führen nur dann zu einer Neuherstellung, wenn die Baumaßnahmen praktisch einem Neubau gleichkommen, d. h. das Altgebäude so sehr abgenutzt ist, dass es unbrauchbar geworden ist (Vollverschleiß) oder wenn durch Baumaßnahmen erstmals eine Wohnung im bewertungsrechtlichen Sinne entsteht (vgl. Randnummern 10 und 11 des BMF-Schreibens vom 21.12.2004, BStBl. I 2005 S. 305).

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind insoweit auch auf Anschaffungs- oder Herstellungsfälle vor dem 01.01.2004 anzuwenden. Nach den Feststellungen des Bausachverständigen war das Gebäude im Erwerbszeitpunkt zu Wohnzwecken nicht nutzbar. Demnach ist durch die Baumaßnahmen erstmals eine Wohnung im bewertungsrechtlichen Sinne gemäß Randnummer 11 des o. g. BMF-Schreibens entstanden. Die Tatsache, dass früher einmal eine bewohnbare Wohnung vorhanden war, ist ebenso unmaßgeblich wie die Tatsache, dass dem Untergang der Wohnung nicht durch eine Artfortschreibung des Grundstücks Rechnung getragen wurde.

Ist erstmals eine Wohnung im bewertungsrechtlichen Sinne entstanden, kommt es auf die Frage, ob in bautechnischer Hinsicht ein Neubau geschaffen wurde, nicht mehr an. Insoweit hat das Finanzamt aus dem Gutachten des Bausachverständigen unrichtige Schlüsse gezogen. Der Fördergrundbetrag ist deshalb – wie ursprünglich geschehen – in Höhe von 5 % der Bemessungsgrundlage zu gewähren. Das Finanzamt wird die Eigenheimzulage für die Jahre 2007 und 2008 wieder in der ursprünglichen Höhe festsetzen. § 11 Abs. 5 EigZulG lässt die Möglichkeit einer fehlerbeseitigenden Neufestsetzung ausdrücklich zu. Insoweit wird dem Petitum entsprochen. Dem zusätzlichen Vorbringen, mit der späteren Änderung der Rechtsauffassung sei den Petenten der Vorkostenabzug nach § 10i EStG verwehrt worden, kann dagegen nicht gefolgt werden. Für Erwerbs- bzw. Baumaßnahmen nach dem 31.12.1998 war die Vorschrift nicht mehr anzuwenden.

Im Rahmen der von der Oberfinanzdirektion Chemnitz als Aufsichtsbehörde angeordneten Plausibilitätsprüfungen war das Finanzamt verpflichtet, den Fall der Petenten wieder aufzugreifen und zu prüfen. Die Anforderung der Bauunterlagen ist in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden. Das Finanzamt hätte jedoch auf eine angemessene Fristsetzung zur Einreichung der Bauunterlagen achten müssen.

Der Petition konnte - soweit sie sich auf die Festsetzung der Eigenheimzulage für die Jahre 2007 und 2008 bezog - entsprochen werden.

### **3.3.4 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

#### Einleitung von Abwasser

Die Familie der Petentin bewirtschaftet seit Generationen ein Grundstück als Ackerland, Grünland und Wald. Über dieses Grundstück führt ein schwach profilierter Graben (Gewässer 2. Ordnung), dessen Ableitvermögen durch Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser aus Anlagen der Deutschen Bahn AG bzw. von diversen Straßen überfordert wird. Die Petition richtete sich gegen diese offenbar ungenehmigten Einleitungen, die das betroffene Grundstück für die vorhandene Nutzung (Schafzucht) teilweise unbrauchbar machen (Versumpfung, veränderter Grasbestand).

Der über das Grundstück verlaufende Graben ist ein Gewässer 2. Ordnung. Träger der Unterhaltungslast ist somit die jeweilige Kommune. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden offenbar nicht im gebotenen Umfang durchgeführt. Darüber hinaus wurde das Gewässer durch mehrere, teilweise ungenehmigte Abwasser-Einleitungen hydraulisch belastet. In der Folge traten die von der Petentin vorgetragenen Beeinträchtigungen ihres Grundstückes ein.

Im Zuge eines Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben „B 175, Änderung am örtlichen Bahnübergang“ erhob die Petentin gemeinsam mit Ihrem Ehemann Einwendungen und machte auf die Situation der Abwasserbeseitigung auf ihrem Grundstück aufmerksam.

Zur Ermittlung des Sachverhalts wurde durch das zuständige Regierungspräsidium am 29. März 2007 ein Ortstermin durchgeführt, an dem neben der Petentin die Deutsche Bahn Netz AG und das zuständige Straßenbauamt zugegen waren. Das Regierungspräsidium machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass eine Plangenehmigung solange nicht erteilt werde, wie das Entwässerungsproblem auf dem Grundstück der Petentin nicht gelöst sei.

Die Staatsregierung wurde im Rahmen der Bearbeitung der Petition aufgefordert, zu veranlassen, dass die notwendigen Maßnahmen durch die zuständige Wasserbehörde getroffen werden, um einen ordnungsgemäßen Zustand sowohl in rechtlicher, als auch in tatsächlicher Hinsicht herzustellen.

Die Petition wurde der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

### **3.3.5 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit**

#### Einrichtung eines Behindertenparkplatzes

Ein Petent bat um die Überprüfung einer von der Stadt Roßwein angeordneten Einschränkung der Nutzung des in der Mittelstraße in Roßwein gelegenen Behindertenparkplatzes auf eine Höchstparkdauer von 2 Stunden.

In der Mittelstraße in Roßwein wurde durch die Stadt Roßwein das Verkehrszeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314-50 StVO) mit dem Zusatzzeichen „nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde“ (Zusatzzeichen 1044-10 StVO)

ohne die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Döbeln aufgestellt. Später erfolgte die Erweiterung der Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „2 Std.“.

Die Stadt Roßwein wurde durch das Landratsamt Döbeln aufgefordert, die verkehrsrechtliche Anordnung des Behindertenparkplatzes mit Zusatzzeichen 1044-10 zu beantragen und das nach den Straßenverkehrsvorschriften nicht zugelassene Zusatzzeichen „2 Std.“ umgehend zu entfernen.

Durch die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Döbeln wurde am 16.07.2007 der höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums Leipzig mitgeteilt, dass das Zusatzzeichen „2 Std.“ entfernt worden ist.

Die Aufstellung des Zusatzzeichens „2 Std.“ war unzulässig und erfolgte ohne verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Der rechtmäßige Zustand wurde wieder hergestellt.

Die Petition konnte damit für erledigt erklärt werden.

### **3.3.6 Sächsisches Staatsministerium für Soziales**

#### Eigenanteil an Schülerbeförderungskosten behinderter Kinder

Die Petenten baten um Hilfe, mit der Zielstellung der Übernahme der infolge der Behinderung ihres Kindes entstehenden Mehrkosten für die Schülerbeförderung durch das Landratsamt Mittweida.

Die Landkreise des Freistaates Sachsen erfüllen in eigener Verantwortung die ihnen zur Erledigung übertragenen Aufgaben auch im Rahmen des Sozialhilferechts. Dabei unterliegen sie der Aufsicht der örtlich zuständigen Regierungspräsidien. Erfüllt ein Landkreis die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder missachtet er die ihm gesetzten rechtlichen Schranken, kann die Aufsichtsbehörde einschreiten. Sofern eine vom Sächsischen Landtag beschlossene Petition die für den Landkreis maßgebliche Rechtslage zutreffend wieder gibt, hat sich auch der Landkreis daran zu halten. Anderenfalls kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen einschreiten. Bezüglich der Ermessensausübung führt das Sächsische Staatsministerium für Soziales die Fachaufsicht über den Vollzug des Sozialhilferechts.

Der Landkreis Mittweida war der Auffassung, dass im Beschluss des Landtags vom 26.05.2004 zur Mehrfachpetition 03/03876/7, 03/03877/7, 03/03878/7, 03/04759/7 die maßgebliche Rechtslage nicht zutreffend wiedergegeben wurde. Danach lehnte der Landkreis Mittweida im Gegensatz zu den anderen betroffenen Landkreisen die Übernahme des behinderungsbedingten Eigenanteils zu den Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Eingliederungshilfe ab.

Das Regierungspräsidium Chemnitz drohte dem Landratsamt Mittweida mit Schreiben vom 02.04.2004 die rechtsaufsichtliche Beanstandung durch förmlichen Bescheid sowie die Ersatzvornahme an.



Das Landratsamt Mittweida machte von seinem Anhörungsrecht Gebrauch und beharrte auf seiner ablehnenden Haltung. Weiterhin machte es auf ein in gleicher Angelegenheit anhängiges gerichtliches Verfahren der Petenten gegen den Landkreis Mittweida aufmerksam. Vor diesem Hintergrund sah das Regierungspräsidium Chemnitz von einem weiteren rechtsaufsichtlichen Einschreiten ab.

Mit Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 29.08.2006 wurde der Landkreis Mittweida zur Übernahme der vollen Schülerbeförderungskosten für die Tochter der Petenten hinsichtlich der Monate September und Oktober 2003 in Höhe von 184 € verpflichtet.

Das OVG ging davon aus, dass es sich bei der von der Tochter der Petenten besuchten Schule für Schwerhörige um eine Einrichtung i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 BSHG handelt. Mithin hatten die Petenten und deren Tochter gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BSHG bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nur die Kosten des Lebensunterhaltes aufzubringen.

In der Konsequenz konnten sowohl die Petenten, als auch jene Familien, die sich den Mehrfachpetitionen Nr. 03/03876/7, 03/03877/7, 03/03878/7, 03/04759/7 angeschlossen haben, die angefallenen Schülerbeförderungskosten für den Zeitraum, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG vorlagen, gegenüber dem Landkreis Mittweida geltend machen.

Die anspruchsbegründenden Paragraphen 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG sind inzwischen außer Kraft getreten. Sie wurden jedoch wortgleich in das am 01.01.2005 in Kraft getretene Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches übernommen.

Die Petition konnte damit für erledigt erklärt werden.

### Beschwerde über Behörden

Der Petent rügte die Arbeitsweise des Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung des Landkreises Muldentalkreis (BGA). Insbesondere beanstandete er die Antragsbearbeitung und die telefonische Erreichbarkeit der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Petent kritisierte weiterhin, dass für ein in seine Familie neu aufgenommenes Kind, für das er die Personensorge innehat, bisher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden und eine Dienstaufsichtsbeschwerde unbeantwortet blieb.

Der Petent stellte erstmals am 17.09.2004 Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 11.12.2004 bewilligte der BGA dem Petenten sowie der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Ehefrau und den beiden minderjährigen Kindern für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 monatliche Leistungen in Höhe von 809,56 EUR. Am 09.05.2005 beantragte der Petent die Fortzahlung der Leistungen, die mit Bescheid vom 27.06.2005 für den Bewilligungszeitraum vom 01.07.2005 bis 31.01.2006 in gleichbleibender Höhe bewilligt wurden.

Am 27.12.2005 stellte der Petent den zweiten Fortzahlungsantrag. Der BGA erließ am 10.02.2006 einen vorläufigen Bescheid, da entsprechende Nachweise zum Einkommen der Ehefrau des Petenten aus selbstständiger Tätigkeit fehlten. Dem Peten-

ten wurden für die Zeit vom 01.02.2006 bis 31.07.2006 Leistungen in Höhe von 879,60 EUR monatlich gewährt; gleichzeitig wurde der Petent aufgefordert, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Mit Schreiben vom 20.02.2006 teilte der Petent dem BGA mit, dass er nicht bereit sei, die Unterlagen vorzulegen.

Am 14.02.2006 reichte der Petent eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des BGA ein, die er damit begründete, dass die Bearbeitung seines Antrages vom 27.12.2005 verschleppt wurde und die Mitarbeiterin ihre Beratungspflicht verletzt habe. Am 20.06.2006 fand zwischen dem Petenten und der Betriebsleitung des BGA ein Gespräch statt, in dem die strittigen Punkte in der Leistungsangelegenheit des Petenten erörtert wurden. Im Wesentlichen wurden Unklarheiten zur Zusammensetzung der Miete des Petenten (Warmmiete inklusive Haushaltsenergie und Warmwasser), angesprochen. Der Petent wurde in dem Gespräch auf die Notwendigkeit der Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung aus der selbstständigen Tätigkeit hingewiesen. Ebenso wurde die Vorlage der privaten Kontoauszüge umfassend erörtert und diskutiert, weil der Petent die Vorlage verweigerte, da auch geschäftliche Buchungen über dieses Konto getätigt wurden. Dem Petenten und seiner Ehefrau wurde aufgegeben, die für eine ordnungsgemäße Leistungsberechnung erforderlichen Unterlagen umgehend beizubringen.

Mit Bescheid vom 04.08.2006 wurde dem Antrag des Petenten vom 07.07.2006 für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2006 bis 31.01.2007 in Höhe von 787,29 EUR entsprochen. Auch dieser Bescheid erging auf Grund des unklaren Einkommens der Ehefrau des Petenten vorläufig.

Nunmehr wurden der Bedarfsgemeinschaft des Petenten für den Bewilligungszeitraum vom 01.02.2007 bis 31.07.2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 1.065,74 EUR monatlich gewährt; darin enthalten waren Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 388,74 EUR. Da der Mietvertrag eine Gesamtmiete auswies und von dem Petenten keine Nebenkostenabrechnung vorgelegt worden ist, wurden dem Petenten auch Aufwendungen für Haushaltsenergie und Warmwasser mit den Leistungen für die Unterkunft gewährt, obwohl diese Bestandteil der Regelleistung sind.

Zum 01.09.2006 übernahm der Petent die Sorge für ein minderjähriges Kind. Für dieses Kind beantragte der Petent am 21.09.2006 Leistungen zur Grundsicherung.

- Antragsbearbeitung:

Das Recht auf Sozialleistungen geht immer einher mit einer Mitwirkungspflicht des Leistungsempfängers (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I); dazu gehört auch die Vorlage von Beweismitteln und Beweisurkunden.

Nach § 66 Abs. 1 SGB I kann der Sozialleistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, wenn der Sozialleistungsempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und er vorher auf diese Tatsache schriftlich hingewiesen wurde.

Die Bearbeitung des Antrages des Petenten vom 27.12.2005 verzögerte sich, da der Petent die Nachweise des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit seiner Ehefrau dem BGA nicht vorlegte bzw. die Vorlage verweigerte. Der Petent ist insofern seinen

Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, die Verzögerung ist dem BGA daher nicht anzulasten.

- Telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BGA:

Aus den Bescheiden des BGA ist der zuständige Bearbeiter mit der zugehörigen telefonischen Durchwahl ersichtlich. Somit hat jeder Adressat die Möglichkeit zu telefonischen Rückfragen. Bei Abwesenheit werden die Telefone auf andere Apparate umgeschaltet, so dass grundsätzlich die telefonische Erreichbarkeit gesichert ist. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn der zuständige Bearbeiter zur Zeit des Anrufes Kundenbesuch hat; aus Datenschutzgründen wird dann von der Entgegennahme des Anrufes abgesehen.

- Leistungsgewährung für das ab dem 01.09.2006 aufgenommene Kind:

Die Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für das minderjährige Kind, das auf Grund der Übertragung der Personensorge ab dem 01.09.2006 in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen wurde, war nicht korrekt. Durch Abstimmungsprobleme innerhalb des BGA fand eine zeitnahe Antragsbearbeitung (Antrag vom 21.09.2006) nicht statt.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales teilte aktualisierend folgenden Sachverhalt mit:

Am 16.03.2007 fand zwischen dem BGA und dem Petenten ein Gespräch statt, bei dem alle strittigen Fragen erörtert wurden. Der Pflegesohn des Petenten erhält nunmehr ALG II, rückwirkend vom 01.10.2006 bis zum 30.06.2007 in Höhe von monatlich 343,40 €.

- Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.02.2006:

Am 20.06.2006 wurde ein ausführliches Gespräch zwischen dem Petenten und der Betriebsleitung des BGA geführt, in dem alle strittigen Punkte in der Leistungsangelegenheit des Petenten eingehend erörtert wurden. Aus Sicht des BGA hatte sich damit die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten erledigt; eine schriftliche Reaktion wurde damals als entbehrlich angesehen. Der BGA hat nunmehr dem Petenten schriftlich auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde geantwortet.

Die Petition konnte damit für erledigt erklärt werden.

### **3.3.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus**

#### Unterrichtsversorgung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Der Petent kristisierte die Situation der Unterrichtsversorgung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Er vertrat die Ansicht, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus nicht die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den betroffenen Förderschularten ergriffen habe und forderte die Gewährleistung der vollumfänglichen Unterrichtsversorgung im Förderschulbereich.

Tatsächlich stellte sich die Situation im Bereich der Unterrichtsversorgung an den Förderschulen im Freistaat Sachsen nicht einfach dar. Der allgemein starke Rückgang der Schülerzahlen an den anderen allgemeinbildenden Schulen machte sich im Förderschulbereich nicht im gleichen Maße bemerkbar.

Unter Nutzung der bestehenden schulorganisatorischen und haushalterischen Möglichkeiten gelang es dennoch, die Unterrichtsversorgung an den Förderschulen zu verbessern. So wurden im Förderschulbereich in Vorbereitung auf das Schuljahr 2007/2008 81 Lehrkräfte bzw. Pädagogische Unterrichtshilfen eingestellt. Lehrkräfte aus anderen Schularten werden - soweit es die besonderen Bedingungen erlauben - an Förderschulen abgeordnet bzw. versetzt. Zudem werden regelmäßig Beschäftigte im Rahmen berufsbegleitender Weiterbildungen in sonderpädagogischen Fachrichtungen in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig für ihre Tätigkeit an den Förderschulen qualifiziert.

Im Ergebnis ist eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den Vorjahren eingetreten, wenngleich die erzielten Ergebnisse noch nicht vollständig zufrieden stellen können. Die Sächsische Bildungsagentur ist bemüht, die noch bestehenden regionalen Unterschiede bei der Ausreichung von Ergänzungsbereich und Pool zu verringern. Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um für alle Schularten eine Stellenausstattung zu sichern, die die vollständige Unterrichtsversorgung unter den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglicht und zugleich Spielräume für die weitere Qualitätsentwicklung der Schulen eröffnet.

Die Petition wurde der Staatsregierung als Material überwiesen.

### **3.3.8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

#### Ausbildungsvergütung für Studenten an Berufsakademien des Freistaates Sachsen

Der Petent beehrte die gesetzliche Festlegung von „Mindestlöhnen“ für BA-Studenten (Ausbildungsvergütung) im Berufsakademiegesetz.

Die Studenten der Berufsakademie Sachsen befinden sich in einem dualen Ausbildungsverhältnis, das zu gleichen Teilen in einem Theorieteil bei den einzelnen Studienakademien der BA Sachsen sowie einem Praxisteil bei dem jeweiligen Praxispartner besteht.

Mit dem Praxispartner wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen, der für die gesamte Zeit des Studiums von drei Jahren grundsätzlich die Zahlung einer Ausbildungsvergütung vorsieht.

Regelungen über die Höhe der Ausbildungsvergütung gibt es nicht, da das Sächsische Berufsakademiegesetz (SächsBAG) eine Ausbildungsvergütung nicht verbindlich vorschreibt. Andere Vorschriften, wie das Berufsbildungsgesetz, sind nicht einschlägig.

Gleichwohl sind die Staatlichen Studienakademien bei der Auswahl der Praxispartner bemüht, soweit möglich, nur solche Unternehmen als Praxispartner anzuerkennen,

die eine Ausbildungsvergütung zahlen. Dies ist in den meisten Fällen in den Studienbereichen Wirtschaft und Technik auch der Fall.

Das oberste Gremium der BA Sachsen, das Kollegium, hatte sich dieser Sache mehrmals angenommen und die Empfehlung ausgesprochen, dass Praxispartner eine Ausbildungsvergütung zahlen sollen, die sich mindestens in der Höhe von BAföG-Leistungen bewegt.

Es ist bekannt, dass in Baden-Württemberg z. T. sehr hohe Ausbildungsvergütungen gezahlt werden und nach dem Thüringer Berufsakademiegesezt die Zahlung einer Ausbildungsvergütung zur Pflicht gemacht wird.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gab in seiner Stellungnahme an, dass eine grundsätzliche Überarbeitung des derzeitigen Sächsischen Berufsakademiegesezes beabsichtigt sei. Dabei sollen auch die entsprechenden Überlegungen für eine verbindliche Ausbildungsvergütung mit einbezogen und die Vor- und Nachteile abgewogen werden.

In den Abwägungsprozess werden u. a. Fragen der sozialen Verantwortung der Ausbildungsbetriebe und deren finanzielle Leistungsfähigkeit ebenso eine Rolle spielen, wie die Stärkung der Attraktivität der Berufsakademie für sächsische Hochschulzugangsberechtigte und solche aus anderen Bundesländern.

Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtags damals nicht abgeholfen werden.

Im Hinblick darauf, dass das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2008 das Sächsische Berufsakademiegesezt zu überarbeiten beabsichtigt, wurde die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

### **3.3.9 Sächsisches Staatsministerium der Justiz**

#### Beschwerde über Behörden

Der Petent beanstandete die Ablehnung eines von ihm eingereichten Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dem Sächsischen Schiedsstellengesezt.

Der Petent beantragte das Verfahren im Oktober 2004 zur Klärung einer Nachlassauseinandersetzung zwischen ihm und dessen Schwester. Nach dem Tod des Vaters des Petenten bat dieser seine Schwester um einen Termin zur Begutachtung der Nachlassgegenstände, die sich im Haus der Schwester befinden. Die Schwester übersandte ihm daraufhin eine Liste der vorhandenen Gegenstände, und bat den Petenten, diejenigen zu markieren, die er übernehmen wolle. Der Petent bestand darauf, diese Entscheidung nicht ohne eine Besichtigung zu treffen. Die Schwester lehnte die Besichtigung ab und führte an, dass der Petent bei Besuchen in der Vergangenheit ausreichend Gelegenheit hatte, sich ein Bild von den verbliebenen Gegenständen zu machen.

Die Friedensrichterin der Gemeinde, in der die Schwester des Petenten lebt, forderte daraufhin den Petenten auf, eine konkrete Herausgabeforderung zu stellen. Dies lehnte der Petent mit Verweis auf die verwehrte Besichtigung ab. Ein von ihm gestellter Antrag auf ein Schlichtungsverfahren lehnte die Friedensrichterin im November 2004 ab, da es sich um eine Nachlassermittlung und nicht um die Herausgabe des Nachlasses handelte.

Im Januar 2006 stellte der Petent einen neuen Antrag, diesmal bat er darum, den Kontakt zwischen den Geschwistern herzustellen. Die Friedensrichterin antwortete darauf, dass sie keine Gesprächsbereitschaft von Seiten der Schwester sehe und eine Schlichtungsverhandlung daher ohne Grundlage sei.

Der Petent wandte sich daraufhin im Mai 2006 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz (SMJ). Das Verfahren wurde vom Direktor des Amtsgerichts B., dem die Aufsicht über die FriedensrichterInnen obliegt, überprüft. Er teilte dem Petenten in einem Schreiben vom August 2006 mit, dass das Verhalten der zuständigen Friedensrichterin nicht zu beanstanden sei.

Die Überprüfung des Vorgangs durch das SMJ ergab, dass die Mitteilung des Direktors des Amtsgerichts B. der Sach- und Rechtslage entspricht und die Ablehnungen der Anträge auf Schlichtungsverfahren durch die Friedensrichterin zu Recht ergangen sind.

Der Petition konnte daher nicht abgeholfen werden.

### Dauer gerichtlicher Verfahren

Die Petentin beschwerte sich über die Dauer der Insolvenzverfahren einer Wohnungsbaugesellschaft und einer Grundbesitz GmbH. Die Petentin hatte, wie auch ihre Eltern, bei beiden Unternehmen Geld investiert.

Hinsichtlich der Wohnungsbaugesellschaft lag folgende Situation vor: Die Wohnungsbaugesellschaft stellte am 19. Juni 2006 einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Mit Beschluss des Amtsgerichts L. vom 20. Juni 2006 wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Weiterhin wurde im Juni 2006 eine kostenlose Telefonhotline für alle Gläubiger eingerichtet, wo sie sich über den aktuellen Verfahrensstand informieren können.

Am 1. September wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter legte seinen ersten Bericht am 22. November 2006 vor, am 27. November 2006 wurden zwei Gläubigerversammlungen nach §18 Schuldverschreibungsgesetz und § 29 Insolvenzordnung abgehalten. Ende Januar 2007 wurde außerdem ein Sonderverwalter bestellt. Weiterhin fand am 11. Januar 2007 eine Gläubigerausschusssitzung statt, über die der Insolvenzverwalter am 21. Februar 2007 und am 29. Mai 2007 berichtete. Aufgrund des komplexen Sachverhalts und der hohen Anzahl von Gläubigern (ca. 25.000) wird das Verfahren nach Einschätzung des Insolvenzverwalters noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, es wurde jedoch bisher in zügigem Tempo vorangetrieben und ein Fehlverhalten der zuständigen Justizbediensteten sei nicht zu erkennen.

Der Petition konnte daher aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

#### **4. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen**

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter [www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de), [www.revosax.de](http://www.revosax.de) sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

##### **4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)**

###### Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

###### Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

##### **4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)**

###### § 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

###### § 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

### § 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

### § 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

### § 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.



## § 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

## § 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

## § 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

## § 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

## § 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

## § 11 Entschädigung

Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode, Auszug)**

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

## § 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

## § 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

## § 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## § 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags in einer Frist von vier Wochen nach Absenddatum des Landtags abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

## § 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.

Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.

Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

## § 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

#### § 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

#### **4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)**

(In der Fassung vom 30. November 2004)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, der Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

##### **2. Petitionen**

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsiniciativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

##### Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Ver-

langen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

### **3. Petenten**

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

### **4. Schriftform**

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

### **5. Verfahren**

a)

Nach § 64 Abs.1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 GO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,

sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,

sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,

der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,

ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,

sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags einlaufen,

sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs.1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung

zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs.1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seine Vorsitzende, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können von der Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GO.

Die Berichterstatter werden durch das Referat Petitionsdienst unterstützt.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GO.



Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;

- Berücksichtigung –

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

- Erwägung –

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

- Material –

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

- nicht abhilfefähig –

Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen;

- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –

Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen;

- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –

Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

h)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GO).

## **6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen**

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

## **7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten**

a)

Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b)

Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c)

Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu ertei-

len oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

## **8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen**

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

## **9. Mitteilungen an den Petenten**

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Verzögert sich die Behandlung der Petition, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

## **10. Akteneinsicht**

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 17 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

## **11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag**

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend der Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

## 5. Anhang

### 5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.

#### BUND:

##### Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

E-Mail: [vorzimmer.peta@bundestag.de](mailto:vorzimmer.peta@bundestag.de)

#### BUNDESLÄNDER:

##### Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg

Petitionsausschuss

Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag-bw.de](http://www.landtag-bw.de)

E-Mail: [post@landtag-bw.de](mailto:post@landtag-bw.de)

##### Bayern

Bayerischer Landtag

(Ausschuss für Eingaben und Beschwerden)

Maximilianeum

81627 München

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)

E-Mail: [landtag@bayern.landtag.de](mailto:landtag@bayern.landtag.de)

##### Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin

Petitionsausschuss

Niederkirchnerstraße 5

10111 Berlin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)

E-Mail: [petmail@parlament-berlin.de](mailto:petmail@parlament-berlin.de)

### Brandenburg

Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Postfach 60 10 64  
14410 Potsdam

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag.brandenburg.de](http://www.landtag.brandenburg.de)

E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de)

### Bremen

Bremische Bürgerschaft  
Petitionsausschuss  
(Haus der Bürgerschaft)  
Am Markt 20  
28195 Bremen

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.bremische-buergerschaft.de](http://www.bremische-buergerschaft.de)

E-mail: [petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de](mailto:petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de)

### Hamburg

Eingabendienst der Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Postfach 10 09 02  
20006 Hamburg

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

E-mail: [eingabendienste@bk.hamburg.de](mailto:eingabendienste@bk.hamburg.de)

### Hessen

Hessischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag.hessen.de](http://www.landtag.hessen.de)

E-Mail: [petitionen@ltg.hessen.de](mailto:petitionen@ltg.hessen.de)

### Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Petitionsausschuss  
Schloss, Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag-mv.de](http://www.landtag-mv.de)

E-Mail: [poststelle@landtag-mv.de](mailto:poststelle@landtag-mv.de)

Bürgerbeauftragter des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstrasse 1  
19053 Schwerin

Informationen und Kontakt im Internet:  
Web: [www.buergerbeauftragte-mv.de](http://www.buergerbeauftragte-mv.de)  
E-Mail: [post@buergerbeauftragter-mv.de](mailto:post@buergerbeauftragter-mv.de)

Niedersachsen  
Landtag Niedersachsen  
Postfach 4407  
30044 Hannover

Informationen und Kontakt im Internet:  
Web: [www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de)  
E-Mail: [poststelle@lt.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lt.niedersachsen.de)

Nordrhein-Westfalen  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Petitionsausschuss  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Informationen und Kontakt im Internet:  
Web: [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)  
E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.nrw.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.nrw.de)

Rheinland-Pfalz  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Petitionsausschuss  
Deutschhausplatz 12  
55116 Mainz

Informationen und Kontakt im Internet:  
Web: [www.landtag.rlp.de](http://www.landtag.rlp.de)  
E-Mail: [poststelle@landtag.rlp.de](mailto:poststelle@landtag.rlp.de)

Bürgerbeauftragter des Landes  
Rheinland-Pfalz  
Kaiserstraße 32  
55116 Mainz

Informationen und Kontakt im Internet:  
Web: [www.landtag.rlp.de](http://www.landtag.rlp.de)  
E-Mail: [poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de)

### Saarland

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Eingaben  
Postfach 10 18 33  
66018 Saarbrücken

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag-saar.de](http://www.landtag-saar.de)

E-Mail: [poststelle@landtag-saar.de](mailto:poststelle@landtag-saar.de)

### Sachsen

Sächsischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de)

E-Mail: [info@slt.sachsen.de](mailto:info@slt.sachsen.de)

### Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt  
Petitionsausschuss  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de)

E-Mail: [Landtag@lt.lsa-net.de](mailto:Landtag@lt.lsa-net.de)

### Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Landeshaus  
24105 Kiel

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.sh-landtag.de](http://www.sh-landtag.de)

E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.ltsh.de)

### Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1  
24105 Kiel

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.sh-landtag.de](http://www.sh-landtag.de)

E-Mail: [Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de](mailto:Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de)



## Thüringen

Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.landtag.thueringen.de](http://www.landtag.thueringen.de)  
E-Mail: [Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de](mailto:Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de)

### Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Arnstädter Straße 51  
99096 Erfurt

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.thueringen.de/de/bueb/](http://www.thueringen.de/de/bueb/)  
E-Mail: [buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de](mailto:buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de)

## Europäisches Parlament

The President of the European Parliament  
Rue Wiertz  
B-1047 Brussels

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.europarl.de](http://www.europarl.de)  
E-Mail: [ip-PETI@europarl.europa.eu](mailto:ip-PETI@europarl.europa.eu)

### Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du Président Robert Schuman  
B.P. 403  
F – 67001 Strasbourg Cedex.

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: [www.europarl.de](http://www.europarl.de)  
[www.ombudsman.europa.eu](http://www.ombudsman.europa.eu)  
E-Mail: [euro-ombudsman@europarl.europa.eu](mailto:euro-ombudsman@europarl.europa.eu)

## 5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

# Petition



An den  
Sächsischen Landtag  
Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Datum \_\_\_\_\_

### Persönliche Daten

Herr  Frau

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_

### Anschrift

Ort \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Land | Bundesland \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_



### 5.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
<b>AG 1</b>	<p style="text-align: center;"><b>SMI, SMF</b></p> <p>Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht</p>
<b>AG 2</b>	<p style="text-align: center;"><b>SMJ</b></p> <p>u. a. Dienstaufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften, Strafvollzug, Beschwerden von Straf- und Untersuchungsgefangenen, Gnadensachen, Verfassung, Gesetze Grundbuchämter</p>
<b>AG 3</b>	<p style="text-align: center;"><b>SMUL</b></p> <p>u. a. Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, LPG-Recht,</p> <p style="text-align: center;"><b>SMWA</b></p> <p>u. a. Wirtschaftsförderung, Gewerbe, Handel, Preisaufsicht, Energiewirtschaft, Autobahn- und allgemeiner Straßenbau</p>
<b>AG 4</b>	<p style="text-align: center;"><b>SMI</b></p> <p>u. a. Planfeststellungsverfahren, Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Baugenehmigungen, Wohnungsbau, Vergabe und Bewirtschaftung kommunalen Wohnraums, Bereitstellung von staatlichen Zuschüssen im Wohnungswesen</p> <p style="text-align: center;"><b>SMK</b></p> <p>u. a. allg. Schulen, Gymnasien, Berufsschulen, Privatschulen, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Aus- und Fortbildung der Lehrer, Jugend, Sport</p>
<b>AG 5</b>	<p style="text-align: center;"><b>SMF</b></p> <p>u. a. Steuerwesen, staatliche Liegenschaftsverwaltung, Sparkassenwesen</p>
<b>AG 6</b>	<p style="text-align: center;"><b>SMS</b></p> <p>u. a. Rentenangelegenheiten, Sozialhilfe, Schwerbehindertenfürsorge, Gesundheitswesen, Rehabilitierungen, Veterinärwesen, Maßregelvollzug, Lebensmittelüberwachung</p>

<b>AG 7</b>	<b>SMWK, SK</b> u. a. Universitäten, Kultur, Museen
<b>AG 8</b>	<b>SMI</b>  u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht  Beschwerden über Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen
<b>AG 9</b>	<b>SK</b> u. a. Medien, Gleichstellung

#### 5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2007

<b>Petitions-Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Anzahl Unterschr.</b>
04/02552/6	Maßregelvollzug	5

#### 5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2007

<b>Petitions-Nr.</b>	<b>Betreff</b>
04/02613/8	Ausländerangelegenheit

## 5.6 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
<b>Kreisfreie Städte (gesamt)</b>	<b>206</b>	<b>33,2</b>
Dresden	104	16,7
Leipzig	43	6,9
Chemnitz	28	4,5
Plauen	5	0,8
Zwickau	9	1,4
Görlitz	3	0,5
Hoyerswerda	14	2,2
<b>Landkreise (gesamt)</b>	<b>316</b>	<b>50,1</b>
Weißeritzkreis	8	1,3
Torgau-Oschatz	9	1,4
Muldentalkreis	25	4,0
Freiberg	28	4,5
Kamenz	1	0,2
Vogtlandkreis	12	1,9
Riesa-Großenhain	8	1,3
Sächsische Schweiz	14	2,2
Mittweida	14	2,2
Löbau-Zittau	18	2,9
Leipziger Land	11	1,8
Delitzsch	11	1,8
Döbeln	18	2,9
Aue-Schwarzenberg	20	3,2
Zwickauer Land	13	2,1
Bautzen	25	4,0
Chemnitzer Land	14	2,2
Meißen	16	2,6
Annaberg	8	1,3
Mittlerer Erzgebirgskreis	13	2,1
Stollberg	6	0,9
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	24	3,9

<b>Regionale Einheit</b>	<b>Anzahl der Petitionen</b>	<b>in Prozent</b>
<b>Bundesländer (gesamt)</b>	<b>96</b>	<b>15,5</b>
Thüringen	19	3,1
Sachsen-Anhalt	15	2,4
Bayern	8	1,3
Baden-Württemberg	8	1,3
Brandenburg	9	1,4
Hessen	8	1,3
Berlin	9	1,4
Nordrhein-Westfalen	9	1,4
Niedersachsen	7	1,1
Hamburg	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,2
Rheinland-Pfalz	1	0,2
Bremen	0	0
Schleswig-Holstein	2	0,2
Saarland	0	0
<b>Ausland</b>	<b>3</b>	<b>0,5</b>
<b>Gesamt</b>	<b>621</b>	<b>100</b>

## 5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2007

<u>Erledigungen/keine Abhilfe</u>	<b>660</b>
- Erledigungen	165
- nicht abhilfefähig	495
<u>Überweisung an die Staatsregierung</u>	<b>34</b>
- zur Berücksichtigung	12
- zur Erwägung	1
- zur Veranlassung von Maßnahmen	12
- als Material	9
<u>Zuleitung an andere Stellen</u>	<b>20</b>
- den Deutschen Bundestag	11
- andere Landtage	0
- Gemeindevertretungen	9
<u>anderweitige Beschlussempfehlungen</u>	<b>8</b>
- Antragsmöglichkeiten nutzen	1
- Rechtsweg ausschöpfen	7



## 5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent gerundet
<b>Staatsministerium</b>	<b>684</b>	<b>95,4</b>
für Soziales (SMS)	214	29,8
des Inneren (SMI)	162	22,6
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	63	8,8
der Justiz (SMJ)	94	13,1
für Kultus (SMK)	43	5,9
der Finanzen (SMF)	46	6,4
Sächsische Staatskanzlei (SK)	25	3,5
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	37	5,2
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	11	1,5
<b>Sächsischer Landtag</b>	<b>3</b>	<b>0,4</b>
<b>Sächsische Ausländerbeauftragte</b>	<b>15</b>	<b>2,1</b>
<b>Sächsischer Datenschutzbeauftragter</b>	<b>4</b>	<b>0,6</b>
<b>Gesamtzahl Stellungnahmen</b>	<b>717</b>	<b>100</b>

## 5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

### a) Akteneinsicht

<b>Akteneinsicht bei</b>	<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>
<b>SMF</b>	04/02421/1	Rückzahlung von Gehaltsteilen
<b>SMI</b>	04/00439/4	Bauangelegenheit
<b>SMI</b>	04/02116/4	Bauangelegenheit
<b>SMJ</b>	04/02637/2	Beschwerde über Justizbehörden
<b>SMS</b>	04/02747/6	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
<b>SMWA</b>	04/02309/3	Arbeitsweise der Sächsischen Aufbaubank
<b>SMWA</b>	04/02449/8	Schäden durch Grundwasseranstieg aufgrund Flutung von Bergbaurestlöchern
<b>SMWA</b>	04/02674/3	Parkplatzsituation im Bereich der Bastei

### b) Durchführung von Ortsterminen

<b>Ortstermin mit</b>	<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>
<b>SMI</b>	04/01854/4	Auseinandersetzungen nach Gebäudeabriss
<b>SMI</b>	04/02456/3	Gebäudeschäden durch eine Straßenbaumaßnahme
<b>SMI</b>	04/02680/8	Wegerecht, Grundstückszufahrt
<b>SMI</b>	04/02782/8	Erhebung eines Abwasserbeitrags
<b>SMJ</b>	04/02673/2	Beschwerde über Behörden
<b>SMK</b>	04/01533/4	Durchsetzung der Schulnetzplanung
<b>SMK</b>	04/02379/4	Erhalt der sorbischen Mittelschule „Sula Cinskeho“ in Panschwitz-Kuckau
<b>SMS</b>	04/02111/6	Leistungen nach GB2/Wohngeldanteile Einkommensgrenze bei Schwangerschaftsabbrüchen
<b>SMS</b>	04/02675/8	Rahmenvertrag für Tagespflegepersonal
<b>SMUL</b>	04/01548/3	Kalkabbau
<b>SMUL</b>	04/02302/3	Errichtung einer Ferkelzuchtanlage
<b>SMUL</b>	04/02606/8	Ornungsgemäße Herstellung von Abwasserentsorgungsanlagen
<b>SMUL</b>	04/02673/2	Beschwerde über Behörden
<b>SMWA</b>	04/01548/3	Kalkabbau
<b>SMWA</b>	04/02456/3	Gebäudeschäden durch eine Straßenbaumaßnahme
<b>SMWA</b>	04/02564/8	Entwidmung privater Grundstücksflächen
<b>SMWA</b>	04/02725/3	Arbeitsweise der IHK
<b>SMWA</b>	04/02965/3	Ausbau der B169